



Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 13. November 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	3	Müller, Ruth (SPD)	48
Arnold, Horst (SPD)	4	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Aures, Inge (SPD)	47	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	5	Petersen, Kathi (SPD)	45
Biedefeld, Susann (SPD)	6	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	2
von Brunn, Florian (SPD)	7	Rauscher, Doris (SPD)	53
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Rinderspacher, Markus (SPD)	18
Deckwerth, Ilona (SPD)	8	Ritter, Florian (SPD)	19
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Roos, Bernhard (SPD)	20
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)	9	Rosenthal, Georg (SPD)	43
Fehlner, Martina (SPD)	10	Schindler, Franz (SPD)	29
Felbinger, Günther (fraktionslos)	11	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	21
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	40
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)	12	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Schuster, Stefan (SPD)	23
Güll, Martin (SPD)	33	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER)	1	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	25
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	30
Karl, Annette (SPD)	34	Strobl, Reinhold (SPD)	36

* Die Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie auf die Anfrage zum Plenum des Abg. Ludwig Hartmann wurde um die als Anlage verlinkte Tabelle ergänzt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Knoblauch, Günther (SPD).....	39	Taşdelen , Arif (SPD).....	26
König, Alexander (CSU)	14	Waldmann, Ruth (SPD).....	54
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	28	Weikert, Angelika (SPD).....	50
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	44	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	49
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Wild, Margit (SPD).....	37
Lotte, Andreas (SPD)	15	Woerlein, Herbert (SPD)	27
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	16	Zacharias, Isabell (SPD)	38

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Häusler, Johann (FREIE WÄHLER) Geplante Projekte der bayerischen Entwicklungszusammenarbeit für das Jahr 2018	1
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Gemeinsame Geschichte von Bayern und der Pfalz	2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Autobahn A 3 Regensburg – Passau.....	4
Arnold, Horst (SPD) Mobile Legehennenstallungen	4
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Änderung des Kommunalabgabenge- setzes – Straßenausbaubeitragssatz- ungen in bayerischen Städten und Ge- meinden	6
Biedefeld, Susann (SPD) Bau der Staatsstraße 2205 Landesgrenze-Bad Rodach-Coburg- Bundesstraße 4	6
von Brunn, Florian (SPD) Luchstötungen in den Landkreisen Cham und Berchtesgaden	7
Deckwerth, Ilona (SPD) Sicherheit für Beschäftigte der Bahn im fahrenden Bereich.....	10
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Beantwortung der Fragen der Bürger und Umweltverbände Sulzbach zur Ortsumfahrung	10
Fehlner, Martina (SPD) Sanierungsbedarf von Staatsstraßen am Bayerischen Untermain.....	11

Felbinger, Günther (fraktionslos) Integrierte Leitstelle Würzburg	12
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Neubau für die Polizeiinspektion 25 Trudering-Riem	12
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erteilung von Ausbildungsduldungen	13
König, Alexander (CSU) Kirchenasyl	14
Lotte, Andreas (SPD) Entwicklung des Bestands geförderter Mietwohnungen	14
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Taktverdichtung auf der Paartalbahn wegen neuer Haltepunkte Brunnen und Ingolstadt Audi.....	16
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lehrgangsplätze im Bereich der 2. Qualifikationsebene des feuerwehr- technischen Dienstes	16
Rinderspacher, Markus (SPD) 100 Jahre Freistaat Bayern	17
Ritter, Florian (SPD) Kennzeichnung innerhalb von ge- schlossenen Polizeiverbänden.....	19
Roos, Bernhard (SPD) Sanierung der A 3 in Niederbayern vorantreiben!	20
Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Programm „München Modell“ für Mieterinnen und Mieter.....	21
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Antisemitische Straftaten in Bayern	22
Schuster, Stefan (SPD) Situation der Atemschutzgeräteträgerausbildung	23

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flughafen Salzburg: Wie schützt die Staatsregierung die bayerischen Bürgerinnen und Bürger.....24

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Polizeiinspektionen Fürstentum und Starnberg26

Taşdelen, Arif (SPD)
Zukunft der Atemschutzgeräteträgerausbildung.....27

Woerlein, Herbert (SPD)
Verkehrsunfälle mit Luchsen.....28

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Paradise Papers und der Fall Engelhorn.....31

Schindler, Franz (SPD)
Ermittlungsverfahren gegen Oberbürgermeister Joachim Wolbergs31

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Hausordnungen in den Justizgebäuden33

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schulleitung an Mittelschulen bzw. Mittelschulverbänden34

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Germanisches Nationalmuseum: Restitution von Raubkunst.....35

Güll, Martin (SPD)
Kinder mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung36

Karl, Annette (SPD)
Nachteilsausgleich – Notenschutz.....38

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Praxisbezogene Themen im gymnasialen Lehrplan 38

Strobl, Reinhold (SPD)
Anträge des Landesschülerrats 40

Wild, Margit (SPD)
Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten an Bayerns Schulen 40

Zacharias, Isabell (SPD)
Karrierewege an Universitäten besser planbar machen und transparenter gestalten –Tenure-Track-Professuren 41

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Knoblauch, Günther (SPD)
Verjährung bei „Cum-Ex“ und „Cum-Cum“ 42

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Novellierung der Schwimmbadförderung 43

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ladeinfrastrukturförderung für den ÖPNV 44

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sonderprogramm „PremiumOffensive Tourismus“ 45

Rosenthal, Georg (SPD)
Förderprogramm „Digitalbonus.Bayern“ 46

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Afrikanische Schweinepest: Maßnahmen der Staatsregierung47

Petersen, Kathi (SPD)
Prüfung eines Weltnaturerbe-Titels bzw. Biosphärenreservats für den Steigerwald48

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Illegale Tiertransporte – Kosten für die Landkreise.....48

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aures, Inge (SPD)
Erhalt der Außenstelle Forstamt Stadtsteinach49

Müller, Ruth (SPD)
Grünes Zentrum Landshut49

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Fachberaterinnen und -berater für Erosionsschutz und Wasserrückhaltung50

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Weikert, Angelika (SPD)
Ausgleich für fluchtbedingte kommunale Mehrbelastung 51

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Coli-Bakterien im Trinkwasser 52

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden 52

Rauscher, Doris (SPD)
Therapiebedarfe von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr 54

Waldmann, Ruth (SPD)
Pflegelotsinnen und -lotsen in Unternehmen..... 55

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Johann Häusler
(FREIE WÄHLER)
Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte (bitte aufgeschlüsselt nach Zielländern, benötigten Haushaltsmitteln, jeweils inhaltlichen Schwerpunkten und Trägern) sind gegenwärtig Gegenstand der Beratungen der Staatsregierung für die entwicklungspolitischen Schwerpunkte im Jahr 2018, nach welchen objektiven Kriterien findet dabei der Auswahlprozess statt und welche Größenordnung der für die bayerische Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird durch diese Vorfestlegungen für das Jahr 2018 noch nicht verplant sein?

Antwort der Staatskanzlei

Schwerpunkt der aktuellen Aktivitäten der Staatsregierung in der Entwicklungszusammenarbeit ist das zweijährige Sonderprogramm „Perspektiven für Flüchtlinge in ihren Heimatländern“.

Zur Umsetzung des Sonderprogramms stellt der Landtag der Staatsregierung in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 10 Mio. Euro (abzgl. Haushaltssperre) zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden – entsprechend des Beschlusses der Staatsregierung bei der Klausurtagung in St. Quirin Ende Juli 2016 – ausschließlich Projekte in vier ausgewählten Regionen, nämlich im Nordirak, Libanon, Tunesien und Senegal gefördert. Thematisch werden vorrangig Projekte in der Wasser- und Gesundheitsversorgung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie spezielle Frauen- und Verwaltungsprojekte gefördert.

Daneben stehen der Staatsregierung noch die vom Landtag seit dem Jahr 2016 zur Verfügung gestellten 2,3 Mio. Euro pro Jahr (sog. Sondermittel, ebenfalls abzgl. Haushaltssperre) für fluchtursachenbezogene Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung – ohne Beschränkung auf bestimmte Staaten oder Regionen. Diese Mittel werden überwiegend für Projekte in verschiedenen Ländern des Nahen Ostens (z. B. Jordanien) und Afrika (z. B. Kenia, Tansania, Südafrika) eingesetzt.

Maßstab für die Auswahl geeigneter Projekte ist daneben in beiden Fällen die Frage, wo Bayern mit den zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb kurzer Zeit zu einer Verbesserung der Lebensumstände beitragen kann, die einer möglichst großen Zahl von Betroffenen (Breitenwirkung) zugutekommen. Die Staatsregierung berücksichtigt dabei auch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, sodass sich beispielsweise im Bildungsbereich (schulische und berufliche Bildung) eine besondere Expertise Bayerns ergibt, die auch bei der Projektauswahl zum Ausdruck kommt. Durch die Einbindung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Auswärtigen Amtes in die Projektplanung ist die Koordination von Bundes- und Landesprojekten gewährleistet.

Da die Mittel jeweils nur für das Haushaltsjahr bzw. den Doppelhaushalt absehbar zur Verfügung stellen, spielt daneben für die Projektauswahl auch die Projektdauer eine große Rolle (Projektdauer derzeit längstens 31.12.2018). Neben der Nachhaltigkeit (Wirkung über die Projektdauer hinaus) spielt auch die Eignung des Projektträgers eine große Rolle (Gewähr einer verlässlichen, effektiven und effizienten, eigenverantwortlichen Projektabwicklung aufgrund fundierter und langjähriger Erfahrung, idealerweise im betreffenden Land, und bzw. oder aufgrund einer früheren bzw. laufenden erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Staatsregierung).

Eine tabellarische Übersicht der genehmigten, teils ins Jahr 2018 reichenden Projekte unter Angabe des Ziellands, des Projektträgers, der beantragten Haushaltsmittel, des Projekttitels sowie der jeweiligen Projektlaufzeit findet sich in der Anlage*.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass für weitere, bis 31.12.2018 laufende Projekte (unter Berücksichtigung der Haushaltssperre von 10 Prozent) derzeit noch

- 4.502.641 Euro für Projekte im Rahmen des Sonderprogramms und
- 1.773.396,30 Euro für andere fluchtursachenbezogene Projekte

zur Verfügung stehen. Allerdings befinden sich zwei umfangreiche Berufsbildungsprojekte in Tunesien, die mit dem Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V. (bbw) und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzt werden sollen, bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Diese Projekte sollen aus Mitteln des Sonderprogramms mit insgesamt ca. 2,5 Mio. Euro gefördert werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

2. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche historischen Meilensteine prägen aus Sicht der Staatsregierung die gemeinsame Geschichte von Bayern und der Pfalz, wie pflegt der Freistaat Bayern heute die Beziehungen zu seinem früheren achten Regierungsbezirk, welche gemeinsamen Werte, Traditionen und Geschichtslinien bestehen aus Perspektive der Staatsregierung bis heute fort?

Antwort der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst (Teil „Historische Meilensteine)

Als historische Meilensteine können die folgenden Daten gelten:

- 1214: Der bayerische Herzog Ludwig I. der Kelheimer wird vom Kaiser mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein belehnt. Der heute mit Bayern verbundene Löwe geht auf das Pfalzgrafen-Wappen zurück.
- 1329: Die Wittelsbacher teilen im Hausvertrag von Pavia die Herrschaft über Bayern und die Pfalz zwischen zwei dynastische Linien ihres Hauses auf. Die pfälzische Linie bekommt außer den Gebieten am Rhein auch das Territorium der „Oberen Pfalz“ (= Oberpfalz).
- 1540/1550er Jahre: Die Pfalz und ihre Nebenlande Oberpfalz und Pfalz-Neuburg gehen zur lutherischen, später teilweise zur reformierten Lehre über. Die Pfälzer Wittelsbacher geraten damit in einen scharfen politischen Gegensatz zu ihren katholischen bayerischen Verwandten.
- 1618 bis 1648: Im Dreißigjährigen Krieg verliert der evangelisch-reformierte Pfälzer Kurfürst Friedrich V. die Kurfürstenwürde, die der Kaiser 1623 auf Friedrichs Münchner Verwandten Maximilian I. überträgt. 1628 erhält Maximilian auch die Oberpfalz. 1648 wird für die Pfalz als Ersatz eine achte Kur geschaffen.
- 1777: Nach dem Aussterben der altbayerischen Linie der Wittelsbacher übernimmt der Pfälzer Kurfürst Karl Theodor die Herrschaft in München.
- 1799: Nach dem Tod Karl Theodors tritt Max IV. Joseph aus der Nebenlinie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld die Herrschaft an. Er wird 1806 der erste bayerische König.

- 1816: Nach den Napoleonischen Kriegen wird links des Rheins ein pfälzisches Flächenterritorium geschaffen und zu Bayern geschlagen. Hauptstadt dieses achten Regierungsbezirks ist Speyer. Die Pfalz rechts des Rheins mit Heidelberg und Mannheim kommt hingegen zu Baden.
- 1945: Unter der alliierten Besatzung endet die Zugehörigkeit der Pfalz zu Bayern. 1946 wird das Land Rheinland-Pfalz gebildet.
- 1956: Ein Volksbegehren in der Pfalz für die Rückgliederung nach Bayern scheitert.

Die bayerische Pfalzpolitik war nach dem 2. Weltkrieg bis zum Jahr 1956 geprägt vom Bestreben, die Pfalz wieder mit Bayern zu vereinen. In Bayern gab es daher in den 1950er Jahren eine Vielzahl von „Pfalzreferenten“ in den Staatsministerien, den Bezirksregierungen, zum Teil auch auf Landkreisebene. Nach dem Scheitern des Volksbegehrens wurden diese Funktionen vielfach abgeschafft oder schiefen mehr oder weniger ein. Noch vergleichsweise „aktiv“ ist diese Funktion in der Staatskanzlei und auch im Landtag. In der Staatskanzlei umfasst das Referat A II 4, das in erster Linie für die Angelegenheiten der Wissenschafts- und Kunstpolitik verantwortlich ist, auch den Aufgabenbereich „Pfalz-Angelegenheiten“.

Die Einrichtung des Pfalzbeauftragten in der Staatskanzlei blieb als Ausdruck der Verbundenheit bestehen. Auch wenn der ursprüngliche politische Anspruch des Amtes des Pfalzbeauftragten überholt ist, ist die Aufrechterhaltung des Bewusstseins gemeinsamer Geschichte und kultureller Tradition sowie der guten persönlichen Beziehungen zwischen Bayern und der Pfalz doch nach wie vor lebendig. Diese kulturellen Bindungen und Verbindungen zu pflegen, ist heute die wesentliche Aufgabe des Pfalzbeauftragten.

Zu den Aufgaben des Pfalzbeauftragten gehört es daher, den Kontakt zu den Pfalzvereinen in München zu pflegen: dem Bund der Pfalzfreunde in Bayern (traditionell ist der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags der 1. Vorsitzende des Bundes) sowie dem Landesverband der Pfälzer in Bayern, der die Zeitschrift „Die Pfalz“ herausgibt und die Pfälzer Weinstube in der Münchener Residenz betreibt. Zum 60-jährigen Bestehen des Landesverbandes der Pfälzer in Bayern war 2009 die Jubiläumsausstellung „Goldener Löwe und weiß-blaue Rauten“ im Landtag zu sehen und anschließend wanderte sie in die Pfalz.

Heute gibt es keine „Pfalzpolitik“ der Staatsregierung mehr, wie sie in den 50er Jahren betrieben wurde. Es geht nun um eine Politik, die in der Betonung der gemeinsamen Vergangenheit und der guten kulturellen und landsmannschaftlichen Beziehungen besteht.

Der Pfalzbeauftragte der Staatsregierung verfügt über kein eigenes finanzielles Budget. Es gibt aber für die Pfalz bzw. für Pfälzer folgende Möglichkeiten der bayerischen Förderung: Der Freistaat Bayern gibt noch pfälzischen Abiturienten die Möglichkeit, in die Stiftung Maximilianeum aufgenommen zu werden.

Die Bayerische Landesstiftung kann auch Projekte in der Pfalz, die einen deutlichen Bezug zur bayerischen Geschichte aufweisen, unterstützen.

Die kunst- und kulturgeschichtlichen Verbindungen mit der Pfalz berühren auch Teile des Saarlands. Dem Saarland wurden für eine Dauerausstellung zum Thema „Johann Christian von Mannlich und die Pfalz-Zweibrücker Malerei des 18. Jahrhunderts“ in Homburg eine Auswahl von Gemälden aus den Beständen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt.

Weitere lebendige Bindungen zwischen Bayern und der Pfalz bestehen durch die Zugehörigkeit des Bistums Speyer zur Freisinger Bischofskonferenz und nicht zuletzt durch die Familie der bayerischen Wittelsbacher, die aus dem pfalz-zweibrückischen Zweig des Hauses stammt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

3. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Autobahn A 3 Regensburg – Passau dringend sanierungsbedürftig ist und die Ankündigung, dass die Sanierung organisatorisch durch die Autobahndirektion Südbayern auch aufgrund fehlender Ingenieure aktuell nicht zu stemmen sei, für großen Unmut gesorgt hat, frage ich die Staatsregierung, bis wann die A 3 von Rosenhof bis Passau endlich durchgehend saniert sein wird, ob die Personalknappheit bei der Autobahndirektion Südbayern auch auf die Verunsicherung der Mitarbeiter durch die angekündigte „Fernstraßengesellschaft“ bzw. diskutierte Zuständigkeitsverlagerung oder Umorganisation zurückzuführen ist und was die Staatsregierung tut, um die Arbeitsfähigkeit der Autobahndirektion Südbayern mit ihren Außenstellen wieder zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Arbeitsbelastung für das Personal der Autobahndirektion Südbayern (ABDS) ist aufgrund der gestiegenen Anzahl von zu bauenden und planerisch vorzubereitenden Projekten stark gestiegen. Zum einen wird der Investitionshochlauf erfolgreich bewältigt. Im Jahr 2016 sowie auch im Jahr 2017 sind die Investitionen um rund ein Drittel auf über 600 Mio. Euro gestiegen. Zum anderen sind im Ende 2016 verabschiedeten neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Zuständigkeitsbereich der ABDS Projekte mit einem Gesamtvolumen von 8,3 Mrd. Euro enthalten, die planerisch vorangetrieben werden müssen.

Deshalb wurden der ABDS Anfang 2017 20 zusätzliche Projektstellen bereitgestellt. Zudem wird im Zuge der Heimatstrategie der Staatsregierung der Standort der ABDS in Deggendorf mit entsprechender personeller Verstärkung aufgebaut. Weiter soll die Vergabequote für externe Ingenieurleistungen über ein schon hohes Niveau hinaus weiter gesteigert werden. Vor dem Hintergrund des derzeit herrschenden Fachkräftemangels im Ingenieurbereich, welcher die gesamte Baubranche betrifft, ist es momentan jedoch schwierig, offene Stellen zu besetzen.

Für die Sanierung der alten Betonfahrbahnen der A 3 zwischen Straubing und Iggenbach erstellt die ABDS derzeit ein Konzept, wie die drei noch fehlenden Abschnitte ggf. in Amtshilfe und durch die Unterstützung eines Ingenieurbüros durchgeführt werden können, ohne dass andere Projekte deshalb verzögert werden müssen.

Ein Abschnitt der A 3 wird in 2018 erstellt. Die beiden weiteren Abschnitte sollen jeweils in den darauffolgenden Jahren realisiert werden. Weitere Deckenbauten bis Passau werden nach Bedarf umgesetzt.

4. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelte sich die Zahl mobiler Legehennenstallungen in den vergangenen zehn Jahren (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis), wie oft wurde eine Baugenehmigung untersagt und wie beurteilt die Staatsregierung die Situation insgesamt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nachdem Bauanträge in den unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Art der landwirtschaftlichen Vorhaben, die sie zum Gegenstand haben, nicht erfasst werden, liegen der Staatsregierung lediglich Zahlen aus der Beratungstätigkeit der Landwirtschaftsämter vor:

Aufgrund einer Abfrage liegen Zahlen der landwirtschaftlichen Fachberatung zu mobilen Geflügelställen seit 2015 vor.

Seit 2015 wurden elf Ställe in Nordbayern errichtet: Drei im Landkreis Roth (davon zwei ohne bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren), einer im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (verfahrensfrei), zwei im Landkreis Ansbach (bauaufsichtlich genehmigt), einer im Landkreis Miltenberg, zwei im Landkreis Cham, einer im Landkreis Regensburg, einer im Landkreis Schwandorf (letztere alle verfahrensfrei).

Für Südbayern liegen detailliertere Zahlen vor, allerdings liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob die Anlagen bauaufsichtlich genehmigungspflichtig oder verfahrensfrei sind:

Im Jahr 2015 wurden in Oberbayern elf und in Niederbayern ein Mobilstall (im Landkreis Regen) errichtet. Die Anlagen in Oberbayern verteilen sich wie folgt auf die Landkreise: Dachau (vier), Neuburg-Schrobenhausen, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Eichstätt, Große Kreisstadt Germering, Rosenheim und Stadt Ingolstadt (je einer).

Im Jahr 2016 wurden in Oberbayern neun und in Niederbayern drei (in den Landkreisen Landshut, Dingolfing-Landau und Rottal-Inn) Ställe errichtet. Die Anlagen in Oberbayern verteilen sich auf die Landkreise wie folgt: Dachau und Fürstenfeldbruck (je zwei), Eichstätt, Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg und Landsberg am Lech (je ein Stall). In Schwaben wurden 2016 insgesamt acht Ställe, zwei in Mindelheim und je einer in Krumbach, Kempten, Aichach, Günzburg, Augsburg und im Landkreis Ostallgäu errichtet.

Für das Jahr 2017 liegen lediglich Zahlen für Oberbayern und Schwaben vor: Bislang wurden in Oberbayern sieben Mobilställe errichtet; davon drei im Landkreis Eichstätt, zwei im Landkreis Starnberg und je einer im Landkreis Fürstenfeldbruck und in der Stadt Ingolstadt. In Schwaben wurden fünf solche Ställe, zwei im Landkreis Ostallgäu und je einer in Augsburg, Günzburg und Lindau errichtet.

Diese Zahlen geben aber nur ein unvollständiges Bild wieder. Insbesondere die Informationen zum jeweiligen Genehmigungsstatus können nicht als gesichert bezeichnet werden. Zahlen dazu, in wie vielen Fällen eine Baugenehmigung verweigert wurde, liegen nicht vor, wären im Übrigen auch nicht aussagekräftig, da nicht alle Mobilställe bauaufsichtlich genehmigungspflichtig sind.

Zur Beurteilung der Gesamtsituation lässt sich aus rechtlicher Sicht festhalten:

Kleinere Mobilställe fallen nicht in den Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayBO regelt, dass die BayBO auf bauliche Anlagen anwendbar ist. Eine bauliche Anlage setzt gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO eine Verbindung mit dem Erdboden voraus. Diese Verbindung ist dann nicht gegeben, wenn es sich bei den Mobilställen um Fahrzeuge handelt, die regelmäßig nicht nur unwesentlich bewegt werden. Zur Beantwortung der Frage, ob ein Fahrzeug oder schon eine bauliche Anlage vorliegt, können die Regelungen aus § 32 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) herangezogen werden. Danach liegt jedenfalls bis zu einer Länge der Anlage von 12 m ein Fahrzeug vor. Die maximale Breite ist bei 3 m zu sehen. Für größere Ställe, die auch nicht nur mit wenigen Handgriffen ab- und wieder aufgebaut werden können, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um verfahrenspflichtige bauliche Anlagen handelt, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Diese Haltung der Staatsregierung entspricht auch der innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder (ARGE-BAU) abgestimmten Haltung der anderen Bundesländer. Eine gesetzliche Regelung mobiler Ställe

gibt es lediglich in Niedersachsen (hier sind Geflügelställe mit einem Rauminhalt bis zu 450 m³ verkehrsfrei); in Hessen bedürfen Geflügelställe, die nicht länger als zwei Monate auf einem Grundstück aufgestellt werden, keiner bauaufsichtlichen Genehmigung; in Rheinland Pfalz sind es Ställe mit einer Grundfläche von bis zu 100 m².

Die bayerische Vollzugspraxis entspricht nach der Meinung der Staatsregierung den Bedürfnissen der Praxis und betroffener Nachbarn. Regelungsbedarf sieht die Staatsregierung – wie die meisten Landesregierungen – nicht.

5. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bürgerinnen und Bürger in Bayern sind verpflichtet, Beiträge gemäß den Straßenausbaubeitragssatzungen zu zahlen, wie viele Bürgerinnen und Bürger in Bayern sind nicht verpflichtet, diese zu zahlen und wie viele Städte und Gemeinden in Bayern setzen die Straßenausbaubeitragssatzung tatsächlich zum jetzigen Zeitpunkt um?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Wie viele Bürgerinnen und Bürger in Bayern verpflichtet oder umgekehrt nicht verpflichtet sind, nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Straßenausbaubeiträge zu zahlen, ist von verschiedenen Faktoren (u. a. Betroffenheit von einer beitragspflichtigen Ausbaumaßnahme, Vorhandensein einer (wirksamen) Straßenausbaubeitragssatzung in der Gemeinde) ab und ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einzelnen nicht bekannt.

Ausweislich einer Umfrage bei allen Gemeinden zum Stand 01.03.2015 hatten bayernweit 1.492 von 2.056 Gemeinden (das entspricht einem Anteil von 72,6 Prozent) eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen. Eine neue Umfrage hat seither nicht stattgefunden, ist aber wegen des Beschlusses des Landtags vom 22.02.2017 zum dort genannten Berichtsstichtag 01.04.2018 in Vorbereitung (Drs. 17/15701).

6. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann ist konkret mit dem Straßenbaubeginn der Staatsstraße 2205 „Landesgrenze-Bad Rodach-Coburg-Bundesstraße 4“ zu rechnen, für die nun vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof grünes Licht gegeben wurde, liegt die fertige Planung vor und wie werden die Kosten für die Staatsstraße 2205 im Haushalt (Nachtragshaushalt 2018) abgewickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aus heutiger Sicht ist ein Baubeginn nicht vor dem Jahr 2019 möglich. Zunächst müssen noch einige entscheidende Voraussetzungen geschaffen werden:

Die für den Bau benötigten Grundstücke müssen erworben werden. Dies wird freihändig angestrebt. Allerdings ist bei einzelnen Grundstückseigentümern mit Widerständen zu rechnen, ggf. muss daher ein Besitzeinweisungsverfahren durchgeführt werden.

Für die Weiterentwicklung der Planunterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren zu einer Ausführungsplanung als Grundlage für die Ausschreibung der Bauleistungen ist ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Oberhalb der Schwellenwerte ist im Vergaberecht ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen.

Für die Ausführungsplanung und eine Kostenfortschreibung müssen die Baugrunderkundungen verdichtet und ein erweitertes Baugrundgutachten in Auftrag gegeben werden. Dies ist zudem auch wegen geänderter Vorschriften im Erdbau notwendig.

Nach Vorliegen der Kostenfortschreibung auf der Grundlage der Ausführungsplanung müssen die Haushaltsmittel aus dem Staatsstraßenhaushalt bereitgestellt werden, bevor die Baumaßnahme ausgeschrieben wird. Bei einer Baumaßnahme in dieser Größenordnung müssen die Haushaltsmittel dem Staatlichen Bauamt Bamberg ab 2019 voraussichtlich im Rahmen einer finanziellen Schwerpunktsetzung zur Verfügung gestellt werden.

7. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Nachdem die zahlreichen Tötungen von streng geschützten Luchsen in den letzten Jahren nicht nur großes öffentliches Interesse erregen, sondern vor allem den Luchsbestand in Bayern ernsthaft gefährden, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über den Stand der Ermittlungen im Falle von zwei getöteten Luchsen im Landkreis Cham („Lamer Winkel“) aus dem Jahre 2015 hat, in dessen Zusammenhang vor rund einem Jahr eine Hausdurchsuchung bei einem Jäger stattgefunden hat, welche Erkenntnisse sie über den Ermittlungsstand bezüglich der Tötung des Luchses „Alus“ hat, dessen Kadaver im September 2017 bei Schneizlreuth im Landkreis Berchtesgaden gefunden wurde, und welche Maßnahmen in Folge dieser Straftaten und Artenschutzvergehen jetzt ergriffen werden, um solche Taten in Zukunft zu erschweren bzw. zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ermittlungsstand Luchs „Alus“ – Landkreis Berchtesgadener Land:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd wurde am 05.09.2017, gegen 09:30 Uhr, im Bereich des Kieswerks Antretter, Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land, ein toter Luchs (bekannt unter dem Namen „Alus“) aufgefunden. Das Tier war durch eine Schaufel, die regelmäßig zur Kiesgewinnung durch den Saalachsee gezogen wird, ans Ufer befördert worden. Dort wurde es durch Arbeiter der o. g. Firma an dem Aushubmaterial liegend aufgefunden. An dem Kadaver fehlten sowohl Kopf als auch Vorderläufe. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, ob die fehlenden Teile durch die Schaufel abgetrennt wurden.

Eine erste Untersuchung des Tiers erfolgte in der Tierklinik Haar. Bei Röntgenaufnahmen wurden dabei nicht bestimmbar Partikel festgestellt. Die Untersuchung wurde bis dahin federführend vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben. Die Sachbearbeitung wurde von der Ermittlungsgruppe

der Polizeiinspektion Bad Reichenhall übernommen. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses vom 07.09.2017 wurde mit der Staatsanwaltschaft Traunstein vereinbart, dass der aufgefundene Luchskadaver durch ein anerkanntes Institut forensisch untersucht wird.

Das Institut wurde vom Landesamt für Umwelt vorgeschlagen. Die Untersuchung wurde zwischenzeitlich bei einem Partnerinstitut in Schweden durchgeführt.

Das Ergebnis der Untersuchung wird wie folgt zusammengefasst:

Der Luchs wurde erschossen und anschließend ausgeweidet. Es wurde auch versucht, das Fell vom Körper zu lösen. Der Kopf und die vorderen Gliedmaßen wurden abgetrennt. Der später aufgefundene Tierkörper lag für mehrere Tage (max. 14 Tage) in feuchtem Erdreich, was auf ein Vergraben durch den Täter hindeutet. Durch aufgefundene Geschossfragmente haben sich Ermittlungsansätze ergeben.

Zur beweiskräftigen ballistischen Bestimmung wurden die Geschossteile nach Erhalt durch die Polizeiinspektion (PI) Bad Reichenhall an das Landeskriminalamt gesandt. Der Tatort kann bislang nicht exakt bestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser im Bereich zwischen dem Saalachsee und der österreichischen Grenze bei Schneizlreuth liegt. Es besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, dass das Tier in Österreich (Bereich Lofer) getötet und mit einem Hochwasser wenige Tage vor dem Auffinden durch die Saalach angespült wurde.

Der Luchs „Alus“ wurde seit März 2015 im österreichischen Pinzgau und in Bayern über Fotofallen nachgewiesen. Über den Verbleib des Kopfes und der vorderen Gliedmaßen gibt es nach wie vor keine Erkenntnisse. Eingeleitete Ermittlungen bei Tierpräparatoren, die auf Wildtiere spezialisiert sind, sind noch nicht abgeschlossen.

Insgesamt werden durch die Ermittlungsgruppe der PI Bad Reichenhall umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen, u. a. Befragungen und Recherchen, getroffen. Die Ermittlungen erfolgen in enger Abstimmung mit der österreichischen Polizei. Die Ermittlungen dauern an.

Durch den WWF und die bayerische Gregor Louisoder Umweltstiftung wurden 15.000 Euro für Hinweise, die zur Verurteilung des Täters führen, ausgelobt.

Ermittlungsstand Tötung von Luchsen im Landkreis Cham:

Die in der Anfrage zum Plenum benannten Luchstötungen im „Lamer Winkel“ beziehen sich nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberpfalz auf das bei der Polizeiinspektion Bad Kötzing unter dem Az. BY3203-001382-15/9 zunächst gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren.

Im weiteren Verlauf ergaben sich hier Verdachtsmomente gegen einen Jagd Ausübungsberechtigten. Am 06.12.2016 erfolgte eine richterlich angeordnete Durchsuchung der Wohnräume des Tatverdächtigen und seines Vaters. Bei den Maßnahmen wurden u.a. Luchsohren und Luchskrallen aufgefunden und sichergestellt.

Die polizeilichen Ermittlungen der PI Bad Kötzing sind in diesem Fall noch nicht abgeschlossen.

Zu o.g. Verfahren sind derzeit die Ergebnisse nachfolgend aufgeführter Ermittlungen bzw. Begutachtungen noch ausstehend:

1. DNA-Abgleich der sichergestellten Luchsohren und Krallen mit der tschechischen DNA-Datenbank von Luchsen durch das Senckenberg-Institut seit Mitte April 2017.
2. Weitergehende Untersuchung (Isotopenanalyse) der Geschosspartikel aus den Läufen des getöteten Luchses „Leo“ mit der sichergestellten Munition aus der Durchsuchung bei den Beschuldigten beim RiesKraterMuseum Nördlingen, Zentrum für Rieskrater- und Impaktforschung bzw. bei der Ludwig-Maximilians-Universität München seit Mitte Oktober 2017.

Eine Altersbestimmung der bei der Durchsuchung sichergestellten Luchshornen bzw. -krallen ist nicht möglich. Auch eine europaweite Nachfrage bzgl. geeigneter Untersuchungsstellen brachte keinen Erfolg.

Öffentlichkeitsarbeit:

In beiden Fällen wurde seitens der Staatsregierung besonderer Wert auf eine umfassende und zeitnahe Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit gelegt. Hinsichtlich des Fundes des Luchses „Alus“ wurde bereits zwei Tage nach dem Fund eine gemeinsame Presserklärung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd und des Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

Zu den Funden im Landkreis Cham und den entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen erfolgte ebenfalls eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen und zuletzt die umfassende Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Nikolaus Kraus betreffend „Stand der Ermittlungen bei illegalen Luchstötungen“ vom 23.05.2017 (Drs. 17/17505).

Maßnahmen der Staatsregierung:

Die Staatsregierung hat bereits unmittelbar nach dem Fund von Luchsläufen im Lamer Winkel im Mai 2015 in enger Abstimmung mit den tangierten Ressorts ein umfangreiches Maßnahmenpaket initiiert.

Die Polizeipräsidien Oberpfalz und Niederbayern erstellten nach Beauftragung durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) das „Handlungskonzept zur polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Luchs“. Das Konzept dient der allgemeinen Wissensvermittlung im Hinblick auf Biologie und Verbreitung des Luchses und regelt des Weiteren die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung sowohl im Hinblick auf illegale Tötungen, als auch hinsichtlich möglicher Sichtungen, Nutztierrisse und Verkehrsunfälle. Zu allen Themen wurden Checklisten erstellt, die die mit der Bearbeitung entsprechender Vorgänge befassten Beamten prägnant und übersichtlich über die zu treffenden Maßnahmen informieren. Flankierend wurde durch das Polizeipräsidium Oberpfalz ein Flyer zur Aufklärung der Bevölkerung bei Feststellungen im Zusammenhang mit dem Verdacht illegaler Tötungen besonders geschützter Tierarten erstellt, von dem bereits rund 13.000 Exemplare verteilt wurden. Von polizeilicher Seite erfolgte daneben eine intensive Öffentlichkeitsarbeit mit Teilnahme an verschiedensten Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen.

Unter Beteiligung des StMI, des Staatsministeriums der Justiz, des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erfolgte zum 11.02.2016 die Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung zur Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität.

Des Weiteren wurde ein ressortübergreifendes Behördenrundsreiben erstellt, das insbesondere den Justizbehörden, den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden rechtliche und fachliche Hinweise zur Verfolgung von Artenschutzdelikten zur Verfügung stellt.

Neben diesen Maßnahmen wurde seitens der Staatsregierung besonderer Wert darauf gelegt, einen intensiven und vertrauensvollen Kontakt zu Umwelt- und Naturschutzverbänden herzustellen.

Aus Sicht der Staatsregierung wurden umfangreiche Maßnahmen getroffen, um diesem Phänomenbereich konsequent entgegenzutreten.

8. Abgeordnete
**Ilona
Deckwerth**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele gemeldete Übergriffe auf Zugpersonal gab es bayernweit in den letzten zehn Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Beschäftigungsgruppen, Geschlecht und Art des Übergriffs), was wird für den Schutz der Beschäftigten unternommen und welche Hilfen gibt es für die Betroffenen nach solchen Übergriffen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es bestehen keine Rechtsbeziehungen des Aufgabenträgers für den Schienenpersonennahverkehr in Bayern zu dem Personal der Eisenbahnunternehmen. Der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH liegen daher keine Zahlen betreffend Übergriffe auf Zugpersonal vor.

Die erfragten Angaben könnten nur bei den für den Schutz ihrer Arbeitnehmer selbst verantwortlichen Verkehrsunternehmen in Erfahrung gebracht werden. Entsprechendes gilt für Erkenntnisse der Bundespolizei, die die Aufgabe hat, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

9. Abgeordneter
**Dr. Hans Jürgen
Fahn**
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem das Staatliche Bauamt Aschaffenburg am 17.05.2017 im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung zur Ortsumfahrung Sulzbach angekündigt hat, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf die verschiedenen Umweltgutachten gestellten Fragen, die bis zum 30.07.2017 eingereicht werden mussten, im Rahmen der nächsten Gesprächsrunde mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Runden Tisches besprochen und konkret beantwortet werden sollten (Zusage des Staatlichen Bauamts lag vor) und diese fünfte Gesprächsrunde am 25.10.2017 stattgefunden hat, die einzelnen Fragen jedoch nicht beantwortet und besprochen wurden, frage ich die Staatsregierung, weshalb die Gesprächsrunde – entgegen der Ankündigung – ange-setzt wurde, ohne dass die Antworten auf die einzelnen Fragen vorlagen, bis wann die im Rahmen eines zugesagten Bürgerdialogs im Hinblick auf die Ortsumfahrung Sulzbach von den Bürgerinnen und Bürgern und den Umweltverbänden gestellten Fragen im Einzelnen schriftlich beantwortet werden und ob danach erst die nächsten Schritte (z. B. die Vergabe der Umweltverträglichkeitsprüfung) eingeleitet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am 17.05.2017 wurden bei einer Bürgerinformationsveranstaltung die wesentlichen Ergebnisse der Raumwiderstandsanalyse vorgestellt und anschließend auf der Homepage des Staatlichen Bauamts (StBA) Aschaffenburg veröffentlicht. Die darauffolgend eingereichten Fragen der Bürgerinnen und Bürger allein zu diesem Umweltgutachten waren mit über 100 Fragen so zahlreich und überaus detailliert, dass die Beantwortung jeder einzelnen Frage den Rahmen der Gesprächsrunde am

25.10.2017 überstiegen hätte. In der Gesprächsrunde wurden daher nur die wesentlichen Aspekte zu den häufig gestellten Fragen beantwortet.

Das StBA Aschaffenburg wird zudem jeder Fragestellerin und jedem Fragesteller ein persönliches Antwortschreiben zukommen lassen. Allerdings können dabei einige der Fragen nur allgemein beantwortet werden, da aufgrund des noch frühen Planungsstadiums der Ortsumgehung Sulzbach teilweise noch keine hinreichend detaillierten Planunterlagen vorliegen. Darüber hinaus werden in den kommenden Monaten die Fragen und Antworten anonymisiert und thematisch zusammengefasst auf der Internetseite des StBA Aschaffenburg bereitgestellt.

Unabhängig davon wird derzeit bereits die Beauftragung der Umweltverträglichkeitsstudie in die Wege geleitet.

10. Abgeordnete
Martina Fehln
Fehlner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Abschnitte der Staatsstraßen am Bayerischen Untermain (Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg) sind nach aktuellem Stand dringend sanierungsbedürftig, wann ist mit der Sanierung der jeweiligen Abschnitte zu rechnen und auf welche Höhe belaufen sich die entsprechenden Sanierungskosten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) im Jahr 2015 hat ergeben, dass im Landkreis Aschaffenburg 48,03 Prozent des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes sanierungsbedürftig ist. Bei der ZEB 2011 waren noch 52,29 Prozent des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Aschaffenburg sanierungsbedürftig.

Im Landkreis Miltenberg hat die ZEB im Jahr 2015 ergeben, dass 51,95 Prozent des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes sanierungsbedürftig ist. Bei der ZEB 2011 waren noch 58,38 Prozent des in der Baulast des Freistaates Bayern befindlichen erfassten Staatsstraßennetzes im Landkreis Miltenberg sanierungsbedürftig.

Der Kampagnenvergleich der ZEB 2011 und der ZEB 2015 zeigt, dass der Anteil guter Strecken in beiden Landkreisen deutlich erhöht werden konnte.

Die ermittelten Bereiche sind über das gesamte Netz verteilt und weisen unterschiedliche Längen auf. Auf Grundlage der Ergebnisse der ZEB erstellen die Staatlichen Bauämter das Koordinierte Erhaltungs- und Bauprogramm (KEB). Hierbei werden aus längeren sanierungsbedürftigen Bereichen konkrete Erhaltungsprojekte entwickelt. Für diese Erhaltungsprojekte werden dann auch entsprechende Sanierungskosten ermittelt. Vor dem genannten Hintergrund wird auf eine Einzelauflistung der in der ZEB ermittelten Abschnitte verzichtet. Für diese Einzelabschnitte liegen auch keine Sanierungskosten vor. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen des KEB durch die Staatlichen Bauämter.

11. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welcher Alarmierungsbekanntmachung werden von der Integrierten Leitstelle Würzburg die verschiedenen Rettungskräfte bzw. -organisationen nach welchen Gesichtspunkten alarmiert und gibt es innerhalb des Gebiets der Integrierten Leitstelle Würzburg unterschiedliche Alarmierungsrichtlinien für die verschiedenen Landkreise bzw. für die Stadt Würzburg?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Alle Rettungskräfte und -organisationen sowie die Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten werden nach der gültigen Alarmierungsbekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 12.07.2016 alarmiert. Für die Alarmierungsplanung des Rettungsdienstes sind die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zuständig. Für die Alarmierungsplanung der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheiten liegt die Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden (KVB). Die Integrierte Leitstelle (ILS) Würzburg setzt diese Alarmierungsplanungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Einsatzleitsystems um.

Die örtlichen Alarmierungsplanungen werden eng mit dem ZRF Würzburg bzw. den KVB und den Kreisbrandinspektionen abgestimmt. Hierdurch konnte in vielen Bereichen eine Vereinheitlichung erfolgen. Wenn aufgrund örtlicher Besonderheiten individuelle Lösungen erforderlich sind, werden diese einvernehmlich zwischen KVB bzw. ZRF und der ILS Würzburg festgelegt.

12. Abgeordneter
**Prof. Dr. Peter
Paul
Gantzer**
(SPD)
- Nachdem die Polizeiinspektion (PI) 25 Trudering-Riem, die sich derzeit in einem angemieteten Teil einer Gewerbeimmobilie befindet, in ein eigenes und besser auf die Polizeianforderungen abgestimmtes Gebäude umziehen soll, frage ich die Staatsregierung, wie ist der genaue Planungsstand in Bezug auf die Verlegung der PI 25, welche unterschiedlichen Szenarien werden derzeit insbesondere wegen der Grundstückswahl diskutiert und wie sieht der konkrete Zeitplan aus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die PI 25 ist derzeit in einem Mietgebäude in der Werner-Eckert-Straße funktional zufriedenstellend untergebracht. Der Mietvertrag läuft bis 30.06.2021, eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich.

Vor Jahren wurde bereits festgestellt, dass eine staatseigene Unterbringung wirtschaftlicher als die aktuelle Anmietung wäre. Wegen vielfacher Planungsänderungen der Landeshauptstadt München auf dem ehemaligen Flughafengelände konnte lange kein passendes Grundstück für die Polizei gefunden werden. Erst im Herbst 2016 wurde eine Einigung über ein geeignetes Grundstück erzielt.

Die Immobilien Freistaat Bayern verhandelt derzeit im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über den Erwerb eines konkreten Grundstücks in der Paul-Wassermann-Straße.

Sobald der Grunderwerb vollzogen und damit die erforderliche Planungssicherheit gegeben ist, kann das Hochbauvorhaben mit einem Planungstitel in den Haushalt eingestellt werden. Im Anschluss daran kann grundsätzlich der Planungsauftrag erteilt werden. Die weitere Zeitplanung hängt von den finanziellen Spielräumen in den kommenden Haushalten ab.

13. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausbildungsduldungen (nach der sog. 3+2-Regelung) wurden in Bayern bisher erteilt, wird der Vermerk, dass es sich dabei um eine Ausbildungsduldung handelt, auch in den Duldungen festgehalten und werden die Geduldeten, ihre Anwältinnen bzw. Anwältinnen und Unterstützerinnen bzw. Unterstützer davon in Kenntnis gesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele Ausbildungsduldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach der sog. 3+2-Regelung bisher in Bayern erteilt wurden, weil das Ausländerzentralregister dazu keinen Speichersachverhalt enthält. Eine Erhebung dieser Daten ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre im Übrigen mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Aus den von Ausländerbehörden erteilten Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) geht nicht unmittelbar hervor, dass es sich um eine Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG handelt, weil der für Duldungsbescheinigungen vom Bundesministerium des Innern bundeseinheitlich zur Verfügung gestellte Trägervordruck ein ausfüllbares Feld für die jeweilige Rechtsgrundlage der Duldungserteilung nicht enthält. Aus der Duldungsbescheinigung geht aber anderweitig hervor, dass es sich um eine Ausbildungsduldung handelt, weil diese gemäß § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG sogleich für die gesamte, mindestens zweijährige Ausbildungsdauer zu erteilen ist, während sonstige Duldungen für deutlich kürzere Zeiträume (maximal sechs Monate) erteilt und – bei Fortbestehen der Duldungsgründe – verlängert werden. Zudem wird bei Ausbildungsduldungen im Feld „Nebenbestimmungen“ der Duldungsbescheinigung eingetragen, dass dem betreffenden Ausländer die Ausbildung zu dem von ihm angestrebten Ausbildungsberuf unter Benennung des jeweiligen Ausbildungsbetriebs erlaubt ist.

Die geduldeten Ausländerinnen und Ausländer wissen stets, dass es sich in ihrem Fall um eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG handelt, weil sie nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ohnehin zeitnah bei der zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen müssen und dort zu etwachen, im Einzelfall gegebenen Duldungserteilungsgründen ausländerrechtlich beraten werden. Unabhängig davon wird die Erteilung einer Ausbildungsduldung zumeist von den Ausländern selbst ausdrücklich gegenüber der Ausländerbehörde beantragt. Sofern eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt der Ausländerbehörde gegenüber die anwaltliche Vertretung einer Ausländerin oder eines Ausländers anzeigt und für diese bzw. diesen eine Ausbildungsduldung beantragt, richtet die Ausländerbehörde die weitere Korrespondenz an die anwaltliche Vertretung. Dritten gegenüber können die Ausländerbehörden aus datenschutzrechtlichen Gründen regelmäßig keine personenbezogenen Daten zu bestimmten Ausländern übermitteln.

14. Abgeordneter
Alexander König
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fälle sind ihr bekannt, wonach Asylsuchende nur für wenige Tage in Kirchenasyl genommen wurden, um die Frist von sechs Monaten verstreichen zu lassen, damit die Asylsuchenden nicht mehr in das Erstaufnahmeland zurückgeführt werden konnten, wie bewertet die Staatsregierung diese Art von Kirchenasyl zur Umgehung des europäischen Rechts und welche Straftatbestände könnten verwirklicht worden sein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

- Die Zahl der Kirchenasyle in Bayern stellt sich zum Stichtag 31.10.2017 wie folgt dar:
- Im Jahr 2017 wurde 441 Personen in insgesamt 383 Fällen Kirchenasyl gewährt.
- Im Jahr 2016 wurde 559 Personen in insgesamt 426 Fällen Kirchenasyl gewährt.
- Im Jahr 2015 wurde 321 Personen in insgesamt 278 Fällen Kirchenasyl gewährt.
- Im Jahr 2014 wurde 279 Personen in insgesamt 174 Fällen Kirchenasyl gewährt.
- Zum Stichtag 31.10.2017 hielten sich 247 Personen in insgesamt 215 Fällen im Kirchenasyl auf.

Zur Zeitspanne der einzelnen Fälle von Kirchenasyl liegen keine Angaben vor. Allerdings handelt es sich bei den Personen im Kirchenasyl ganz überwiegend um Asylbewerberinnen und -bewerber, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der Dublin-Verordnung festgestellt hat, dass ein anderer Mitgliedstaat der EU (oder Liechtenstein, Schweiz, Norwegen) für das Asylverfahren zuständig ist, und deshalb die Überstellung dorthin angeordnet hat. Dafür gilt im Regelfall eine Frist von sechs Monaten, die bis zur Abstimmung des konkreten Überstellungstermins zwischen Bundesamt und jeweiligem Mitgliedstaat oftmals bereits zum größten Teil abgelaufen ist. Wird die Abschiebung nicht innerhalb dieser Frist vollzogen, geht die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über.

Mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Kirchen in unserer Verfassungsordnung wird während des Kirchenasyls auf polizeiliche Vollzugsmaßnahmen in Räumlichkeiten der Kirche verzichtet.

In den Fällen des Kirchenasyls kann nach den Umständen des Einzelfalls der Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verwirklicht sein.

15. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich seit dem Jahr 2000 der Bestand an geförderten Mietwohnungen (Bayerisches Wohnungsbauprogramm) entwickelt (wenn möglich aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) ermittelt seit dem Jahr 2003 – anfangs in mehrjährigem Abstand – Daten zum Bestand gebundener Mietwohnungen (nach dem „ersten Förderungsweg“ – Zweites Wohnbaugesetz – II. WoBauG – und nach dem „dritten Förderungsweg“ – II. WoBauG bzw. Wohnraumförderungsgesetz – WoFG – bzw. Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG).

In der folgenden Tabelle sind die Bestände an Mietwohnungsbelegungsbindungen in Bayern in den Jahren 2003 bis 2016 aufgeführt. Dabei stellen die nicht fett gedruckten Bestandszahlen fortgeschriebene Werte (ohne im gleichen Jahr neu hinzugekommenen Sozialmietwohnungen) dar.

Jahr	Bestand am Ende des Jahres		
	1. Förderweg	3. Förderweg	Insgesamt
2003	203.361	36.242	239.603
2004	184.522	28.833	213.355
2005	171.768	24.339	196.107
2006	162.569	25.603	188.172
2007	153.733	25.863	179.596
2008	149.058	26.675	175.733
2009	139.497	27.783	167.280
2010	135.794	27.138	162.932
2011	133.622	25.785	159.407
2012	130.487	23.773	154.260
2013	130.348	22.113	152.461
2014	127.203	19.875	147.078
2015	126.699	20.116	146.815
2016	117.365	20.671	138.036

Viele der ehemals gebundenen Sozialmietwohnungen stehen allerdings auch nach dem Auslaufen der Mietpreis- und Belegungsbindungen – als preisgünstige Altbauwohnungen – für einkommensschwächere Haushalte zur Verfügung oder dienen als Wohnung einer kommunalen oder kirchlichen Wohnungsbaugesellschaft bzw. als Genossenschaftswohnung der jeweils örtlichen Wohnraumversorgung.

16. Abgeordneter
Dr. Christian Magerl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Fahrgastzuwachs rechnet die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) durch die Inbetriebnahme der neuen Haltepunkte Brunnen (Inbetriebnahme ist für Dezember 2018 vorgesehen) und Ingolstadt Audi (Inbetriebnahme ist für Dezember 2019 angestrebt) auf der Paartalbahn Augsburg – Ingolstadt, welche Angebotsausweitungen bzw. Taktverdichtungen plant die BEG auf der Paartalbahn, wann werden diese umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) durchgeführte Potenzialabschätzung für einen geplanten Regionalzughalt in Brunnen kam zu dem Ergebnis von 220 Ein- und Aussteigern. Die Nachfrageprognose für den geplanten Halt Ingolstadt Audi wurde 2008 von der Technischen Universität München, Lehrstuhl für Verkehrstechnik durchgeführt. Für den Streckenabschnitt Augsburg – Ingolstadt wurde in der „optimistischen Schätzung“ das Aufkommen von 130 Fahrgästen berechnet. Die berechneten Werte beziehen sich jeweils auf einen durchschnittlichen Werktag.

Der Takt auf der Paartalbahn wurde in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet. So verkehren die Züge jetzt von Augsburg bis Friedberg werktags tagsüber ganztägig alle 15 Minuten, bis Aichach alle 30 Minuten. Darüber hinaus wurde der Takt in den Abendstunden erheblich ausgeweitet, so dass der Stundentakt auf der Gesamtstrecke jetzt täglich bis nach 24:00 Uhr angeboten wird. Dies führte zu erheblichen Nachfragezuwächsen von ca. 60 Prozent.

Geplant ist, sämtliche Züge, also werktags alle 15 Minuten, über Augsburg Hauptbahnhof hinaus bis nach Augsburg-Oberhausen zu verlängern. Dies erfordert jedoch den Bau eines neuen Wendegleises in Augsburg-Oberhausen, das nach Aussagen der DB Netz AG voraussichtlich erst im Jahre 2023 oder 2024 fertiggestellt wird. Darüber hinaus prüft die BEG im Rahmen der anstehenden Ausschreibung der Augsburger Netze derzeit die Einführung eines 30-Minuten-Takts auch am Sonnabend bis Aichach tagsüber ab voraussichtlich Ende 2021. Nach Inbetriebnahme des neuen Halts im Audi-Werk erhalten die Züge der Paartalbahn voraussichtlich gute Anschlüsse Richtung Audi.

17. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen stehen für die Ausbildung im Bereich der 2. Qualifikationsebene des feuerwehrtechnischen Dienstes in Bayern, keine ausreichenden Lehrgangsplätze zur Verfügung, ist das Leistungslaufbahngesetz dabei hinderlich und welche Maßnahmen trifft der Freistaat Bayern, um diesen Engpass in der Ausbildung zu beheben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In der 2. Qualifikationsebene im feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern sind der Grundausbildungslehrgang, die Ausbildung zum Rettungssanitäter und weitere berufspraktische Ausbildungsabschnitte zum Qualifikationserwerb erforderlich (§§ 18 ff. Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst – FachV-Fw).

Die Beförderung in das Amt des Oberbrandmeisters (Besoldungsgruppe – BesGr – A 8) setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung voraus. Die Beförderung in das Amt des Brandinspektors (BesGr A 9) setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Führungslehrgang, der die Grundlagen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben als Gruppenführer vermittelt, sowie eine weitere fachspezifische Wahlfortbildung voraus (vgl. § 23 FachV-Fw).

Nach § 14 Abs. 3 FachV-Fw werden die Lehrgänge im feuerwehrtechnischen Dienst bei einer Berufsfeuerwehr, einer Ständigen Wache Freiwilliger Feuerwehren oder einer Feuerweherschule durchgeführt. Die Lehrgänge für die 2. Qualifikationsebene des feuerwehrtechnischen Dienstes werden in Bayern derzeit ausschließlich von den Berufsfeuerwehren oder den Ständigen Wachen Freiwilliger Feuerwehren in eigener Verantwortung durchgeführt und organisiert.

Nach einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den feuerwehrtechnischen Dienst, dem die Leiter der Berufsfeuerwehren angehören, ist ein Mangel an Lehrgangsplätzen im Rahmen der Ausbildung sowie beruflichen Weiterbildung in der 2. Qualifikationsebene im feuerwehrtechnischen Dienst nicht gegeben. Es bestehen vielmehr derzeit noch (wenige) offene Lehrgangskapazitäten.

Zur Vermeidung eines Mangels an Lehrgangsplätzen führt der Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst seit einigen Jahren jährlich eine Bedarfsabfrage bei den Dienststellen durch, wodurch eine vollständige Ausbildungsabdeckung erreicht werden konnte. Weitere Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Das Leistungslaufbahngesetz (LbG) enthält keine Regelungen zur Planung der Lehrgangskapazitäten.

18. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie meinen Vorschlag, vor dem Hintergrund der republikanischen Geburtsstunde „100 Jahre Freistaat Bayern“ den 08.11.2018 zum gesetzlichen Feiertag zu erklären, wie bewertet sie die historischen Vorgänge rund um die republikanisch-revolutionären Vorgänge des 07./08.11.1918, welche dauerhaften, die Demokratie stärkenden erinnerungspolitischen Projekte will sie jenseits des bekannten Programms „100 Jahre Freistaat Bayern“ im Konkreten zur republikanischen Bewusstseinsbildung in Bayern umsetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Anfrage nimmt Bezug auf den bereits in einem Schreiben vom 02.11.2017 an den Ministerpräsidenten Horst Seehofer übermittelten Vorschlag, anlässlich der Ausrufung des Freistaates am 08.11.1918 einen zusätzlichen gesetzlichen Feiertag im Freistaat Bayern zumindest im Jahr 2018 einzuführen. Sie erstreckt sich zudem auf eine Bewertung der historischen Vorgänge um den 07./08.11.1918 und auf die Frage nach entsprechenden erinnerungspolitischen Projekten zur „republikanischen Bewusstseinsbildung“.

Die Einführung eines Feiertags in Bayern würde eine Änderung des bayerischen Feiertagsgesetzes erfordern.

Bei der Frage, ob der 08.11.2018 einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag in Bayern gemacht werden soll, sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bayern verfügt im Vergleich mit den anderen Ländern bereits über die meisten Feiertage. Grundsätzlich sollten Einzelfeiertage auf besondere, bundesweit bedeutsame Ausnahmen beschränkt bleiben, wie den 500. Reformationstag. Das Konzept des Jubiläumsjahres, mit dem u. a. auch die erste Bayerische Verfassung vom Mai 1818 gewürdigt werden soll, spricht gegen die Einführung eines Einzelfeiertags, der allein an die Abschaffung der Monarchie im November 1918 erinnern soll. Zu bedenken ist auch die zeitliche Nähe zum 9. November (insbesondere im Hinblick auf die Ereignisse der Jahre 1918, 1923, 1938 und 1989). Zudem könnte die Einführung eines weiteren Feiertags – anders als der 500. Reformationstag, für den dies ausdrücklich ausgeschlossen wurde – zu einer Erhöhung der Beiträge der Beschäftigten zur Pflegeversicherung führen.

Die Staatsregierung sieht in den historischen Ereignissen vom 07./08.11.1918 eine der tiefsten und positivsten Zäsuren der bayerischen Geschichte im Verlauf der letzten zwei Jahrhunderte, das heißt in dem gesamten Zeitraum vom Erlass der ersten konstitutiven Bayerischen Verfassung noch unter monarchischen Rahmenbedingungen 1818 bis in unsere Gegenwart.

Auch wenn der im November 1918 proklamierte bayerische Freistaat als erste demokratische Republik auf bayerischem Boden knapp eineinhalb Jahrzehnte später Opfer des totalitären nationalsozialistischen Machtanspruches wurde, konnten doch bayerische Patriotinnen und Patrioten 1945/1946 an die republikanisch-demokratische Identität Bayerns aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg anknüpfen und in Gestalt der Verfassung vom 01.12.1946 eine Staats- und Gesellschaftsordnung definieren, die der Würde und der Wohlfahrt aller Menschen in Bayern verpflichtet ist. Insofern resultiert aus der Erinnerung an die Ereignisse vom November 1918 auch ein dauernder Anspruch an die in unserem Lande politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen.

Die in der dritten Teilfrage der Anfrage zum Plenum angesprochene „republikanische Bewusstseinsbildung“ kann nicht als selbstverständliches Produkt oder Ergebnis erinnerungskultureller Projekte avisiert werden. Die einzelnen Vorhaben sind in der Lage, einen Prozess in Gang zu setzen, der in der demokratischen Bürgergesellschaft oder auch in verbindlicheren und normierten Bildungszusammenhängen, wie sie in Schule und Hochschule gegeben sind, zu einer wissenschaftlichen Affirmation der Kernelemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung führt. Dieser Lern- und Kommunikationsprozess wird, um nur einige Beispiele zu nennen, im Kontext aller einschlägigen bayerischen und internationalen Projekte der Stiftung Bayerische Gedenkstätten initiiert, er wird aber auch bei den Veranstaltungen angestoßen, die im Zusammenhang mit der achtzigjährigen Wiederkehr der vielfältigen Ereignisse von 1938 oder mit der im nächsten Jahr 70 Jahre zurückliegenden Gründung des Staates Israel stehen.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird beispielsweise am 20.06.2018 in der Bayerischen Vertretung in Berlin unter dem (Arbeits-)titel „Bayern als deutsches Paradigma“ eine Veranstaltung durchführen, bei der der bayerische Verfassungsstaat seit 1818 bzw. 1918/1919 in seiner Demokratie generierenden Entwicklung exemplarisch für deutsche Verhältnisse präsentiert werden wird, unter Einbezug auch gesellschaftlicher Prozesse. Es wird sowohl wissenschaftliche als auch das politisch-gesellschaftliche Leben repräsentierende Referenten geben. Zu nennen ist auch der schulische Geschichtswettbewerb „Erinnerungszeichen“, der 2018/2019 im Zeichen der Fragestellungen bayerischer Verfassungsstaat bzw. Freistaat Bayern steht. In der ersten Jahreshälfte 2019 wird in Regensburg das Museum der Bayerischen Geschichte eröffnet. Gezeigt wird, wie der Freistaat Bayern wurde was er heute ist und was ihn so besonders macht. Der Schwerpunkt des Museums liegt auf der Demokratiegeschichte, von der ersten bayerischen Verfassung 1818 über die Ausrufung des Freistaates 1918 bis hin zum modernen Bayern im geeinten Europa. Die von Kurt Eisner geprägte Revolution im Jahr 1918 wird in der Ausstellung ausführlich dargestellt.

19. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen wird sie aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Fall ungeklärter Polizeigewalt gegen Fans des Fußballclubs TSV 1860 München am Rande des Amateurderbys im Jahr 2007 ziehen, insbesondere aus der Forderung des Gerichts auch einer obligatorischen Kennzeichnungspflicht für Beamtinnen und Beamte in geschlossenen Verbänden, um eine faktische Strafflosigkeit bei Rechtsverletzungen zukünftig zu verhindern und teilt die Staatsregierung die Kritik des Gerichts an der polizeilichen Ermittlungsarbeit zur Aufklärung des Vorwurfs von ungerechtfertigter Gewalt durch eingesetzte Beamtinnen und Beamte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am 09.11.2017 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Kammerurteil zum Individualbeschwerdeverfahren Hentschel und Stark gegen die Bundesrepublik Deutschland gefällt. Das Urteil liegt zurzeit nur in englischer Sprache vor. Darin stellte der EGMR einstimmig keine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgrund der behaupteten Gewaltanwendung durch die Polizei fest. Zugleich stellte er aber einstimmig eine Verletzung von Art. 3 EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht aufgrund der Untersuchung durch die Ermittlungsbehörden fest.

Eine erste Prüfung des Prozessbevollmächtigten der Bundesrepublik ergab, dass es dem Gerichtshof in materieller Hinsicht nicht möglich war, ohne begründete Zweifel festzustellen, dass die Ereignisse während des gegenständlichen Polizeieinsatzes am 09.12.2007 so stattgefunden hatten, wie sie von den Beschwerdeführern dargestellt wurden.

Soweit die sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Verfahrenspflichten betroffen waren, hat der Gerichtshof die Möglichkeit bezeichnet, eine fehlende Kennzeichnung durch verstärkte Ermittlungsanstrengungen zu kompensieren.

Alleine die Tatsache, dass die handelnden Polizeibeamten mangels Kennzeichnung sowie durch den angelegten Helm nicht zu identifizieren waren, hat der Gerichtshof nicht als ausreichend für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK befunden. Er hat dies auch darauf gestützt, dass vorliegend nicht alleine die Identität der Polizeibeamten unklar gewesen sei, sondern es bereits fraglich gewesen sei, ob es überhaupt zu rechtswidrigen Maßnahmen seitens der Polizei gegen die Beschwerdeführer gekommen sei.

Der Gerichtshof hat allerdings weiterhin festgestellt, dass dort, wo die Identität von Polizeibeamtinnen und -beamte mangels ausreichender Kennzeichnung erschwert ist, im Rahmen späterer Ermittlungen bezüglich polizeilicher Rechtsverstöße besondere Sorgfaltspflichten bestehen.

Dazu hat das Polizeipräsidium München berichtet, dass das damalige Dezernat für Amtsdelikte zu den Vorkommnissen vom 09.12.2007 folgende Personen vernommen hat:

- fünf Geschädigte als Zeugen,
- elf weitere Zeugen, die durch die Polizei selbst ermittelt oder durch eine Rechtsanwaltskanzlei benannt wurden,

- den Leiter des Fanprojekts München,
- fünf weitere Zeugen, die zu den Vorkommnissen nichts sagen konnten oder wollten,
- fünf Polizeibeamte.

Die Staatsanwaltschaft München I hat das Verfahren am 10.09. 2008 eingestellt, auf rechtsanwalt-schaftliche Beschwerde am 14.10.2008 wiederaufgenommen und am 04.08.2009 erneut eingestellt.

Aufgrund der umfangreichen kriminalpolizeilichen Ermittlungen sah die Staatsanwaltschaft nach abschließender Würdigung aller Ermittlungsergebnisse, insbesondere der zahlreichen Vernehmungen von eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten, der Anzeigerstatter und weiterer Stadion-besucher, der Sichtung des sowohl polizeilich gefertigten als auch von Privatpersonen ins Internet gestellten Videomaterials den Polizeieinsatz insgesamt als grundsätzlich rechtmäßig und verhält-nismäßig an. Individualisierbare tatsächliche Überschreitungen der Verhältnismäßigkeit ergaben sich trotz der umfangreich geführten Vernehmungen und Ermittlungen in keinem Fall.

Dies war nach der derzeitigen Erstbewertung des Urteils dem EGMR nicht ausreichend. Er sah da-rin eine Verletzung von Art. 3 ERMK in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

Das Urteil steht aktuell nur in englischer Sprache zur Verfügung. Beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz als verfahrensbevollmächtigte Stelle der Bundesrepublik Deutschland wird das Urteil aktuell übersetzt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird das Urteil des EGMR nach Rechtskraft prüfen und bewerten.

20. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, liegen die Gründe für die kurzzeitig geplante Aussetzung der geplanten Sanierung der A 3 in Niederbayern am Personalnotstand der Autobahndirektion Südbayern, wenn dem so ist, wie soll die Au-tobahndirektion Südbayern trotz unbehobenem Mangel an Personal die nun doch beschlossene Weiterführung der Sanierung fristgerecht und gelungen umsetzen, ohne dass andere Projekte deshalb verzögert und auf Eis gelegt werden und wann gedenkt die Staatsregierung für eine Behebung des Perso-nalnotstands bei der Autobahndirektion Südbayern zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Arbeitsbelastung für das Personal der Autobahndirektion Südbayern (ABDS) ist aufgrund der gestiegenen Anzahl von zu bauenden und planerisch vorzubereitenden Projekten stark gestiegen. Zum einen wird der Investitionshochlauf erfolgreich bewältigt. Im letzten sowie auch in diesem Jahr sind die Investitionen um rund 1/3 auf über 600 Mio. Euro gestiegen. Zum anderen sind im Ende 2016 verabschiedeten neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Zuständigkeitsbereich der ABDS Projekte mit einem Gesamtvolumen von 8,3 Mrd. Euro enthalten, die planerisch vorangetrie-ben werden müssen.

Deshalb wurden der ABDS Anfang 2017 20 zusätzliche Projektstellen bereitgestellt. Zudem wird im Zuge der Heimatstrategie der Staatsregierung der Standort der ABDS in Deggendorf mit entspre-chender personeller Verstärkung aufgebaut. Weiter soll die Vergabequote für externe Ingenieurlei-tungen über ein schon hohes Niveau hinaus weiter gesteigert werden. Vor dem Hintergrund des

derzeit herrschenden Fachkräftemangels im Ingenieurbereich, welcher die gesamte Baubranche betrifft, ist es momentan jedoch schwierig, offene Stellen zu besetzen.

Für die Sanierung der alten Betonfahrbahnen der A 3 zwischen Straubing und Iggenbach erstellt die ABDS derzeit ein Konzept, wie die drei noch fehlenden Abschnitte ggf. in Amtshilfe und durch die Unterstützung eines Ingenieurbüros durchgeführt werden können, ohne dass andere Projekte deshalb verzögert werden müssen.

Ein Abschnitt der A 3 wird in 2018 erstellt. Die beiden weiteren Abschnitte sollen jeweils in den darauffolgenden Jahren realisiert werden. Weitere Deckenbauten bis Passau werden nach Bedarf umgesetzt.

21. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den Umstand, dass im Rahmen des „München Modells“ Wohnungen, welche für Alleinerziehende mit Kindern optimal wären, mitunter ausschließlich für Personen über 60 Jahre angeboten werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Landeshauptstadt München hat im Rahmen des „München Modells“ ein Programm für Käufer zur Selbstnutzung als auch ein Programm für Mieterinnen und Mieter und Genossenschaftsmitglieder aufgelegt. Die Programme werden aus eigenen Mitteln der Landeshauptstadt finanziert. Sie werden von ihr daher auch eigenverantwortlich gestaltet und umgesetzt.

Im Programm „München Modell“ für Mieterinnen und Mieter, auf das sich die Fragestellung offensichtlich bezieht, hat die Landeshauptstadt, gemäß ihrer Darstellung im Internet, hinsichtlich der Vergabe der Wohnungen die folgenden Kriterien festgelegt:

Mieter und Genossenschaftsmitglieder

- müssen ein Einkommen haben, das innerhalb der in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) festgesetzten Obergrenzen liegt oder diese bis zur neuen Einkommensstufe IV (eigene Festlegung der Landeshauptstadt) überschreitet,
- müssen seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatz ohne Unterbrechung im Stadtgebiet München haben. Haushalte mit Kindern müssen seit mindestens einem Jahr in München oder der Region 14 (Landkreise München, Ebersberg, Erding, Freising, Dachau, Fürstenfeldbruck, Starnberg und Landsberg am Lech) wohnen oder arbeiten und
- müssen dem Vermieter die Einhaltung der beiden Voraussetzungen vor Abschluss des Mietvertrags durch einen Berechtigungsschein des Sozialreferats (Amt für Wohnen und Migration) nachweisen.

Weitere Einschränkungen, etwa Vergabevorbehalte für bestimmte Haushalte oder Personengruppen (z. B. Schwangere, Alleinerziehende, kinderreiche Familien) sind nicht vorgesehen oder werden nicht erwähnt.

22. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten hat die Bayerische Polizei in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 registriert (bitte nach Delikt aufschlüsseln und unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung), wie viele Personen wurden Opfer antisemitischer Straftaten (bitte unter Angabe der Art der Schädigung) und wie haben sich die Fallzahlen im Vergleich zu den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 in Bayern entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Vorbemerkung:

Die unten dargestellten Ergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch Motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) im Wege des Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt worden sind.

Für das Tatjahr 2017 weist das BLKA darauf hin, dass es sich hierbei um vorläufige Zahlen handelt, die sich durch die laufende Erfassung beim BLKA sowie durch Korrekturen und Nachmeldungen der zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei noch verändern können.

Anonymisierte Kurzsachverhalte und Angaben zu Opfern sind nur bei Gewaltdelikten in den Fallzahlendatenbanken gespeichert. Die Schwere der Verletzungen wird erst seit 2017 analysiefähig in der Fallzahlendatenbank vorgehalten, demgemäß sind Aussagen zur Art der Schädigung erst ab dem Jahr 2017 möglich.

Nach Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamts liegen für den angefragten Zeitraum derzeit folgende Zahlen zu antisemitischen Straftaten in Bayern vor:

Für die ersten drei Quartale des Jahres 2017 sind beim BLKA bis zum 14.11.2017 (Auswertetag) 109 antisemitisch eingestufte Straftaten in der Fallzahlenbank gespeichert. Diese gliedern sich in

- 1 Körperverletzung,
- 15 Propagandadelikte,
- 18 Sachbeschädigungen,
- 67 Volksverhetzungen und
- 8 sonstige Straftaten.

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 wurde bislang eine Person Opfer eines antisemitischen Gewaltdelikts. Diese Person blieb unverletzt. Hierzu liegt folgende anonymisierte Sachverhaltsschilderung vor:

Im Zuge eines Streits beleidigte der rechtsorientierte Täter den Geschädigten und schüttelte ihn.

Für die ersten drei Quartale des Jahres 2016 sind 146 antisemitisch eingestufte Straftaten in der Fallzahlenbank gespeichert. Diese gliedern sich in

- 1 versuchtes Tötungsdelikt,

- 2 Körperverletzungen,
- 16 Nötigungen bzw. Bedrohungen,
- 6 Propagandadelikte,
- 7 Sachbeschädigungen,
- 100 Volksverhetzungen und
- 14 sonstige Straftaten.

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 wurden drei Personen Opfer von antisemitischen Gewaltdelikten (ein versuchter Tötungsdelikt, zwei Körperverletzungen).

23. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Im Zusammenhang mit der unbefriedigenden Anzahl der angebotenen praxisnahen Lehrgangsplätze für Atemschutzgeräteträger der bayerischen Feuerwehren frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen im mobilen Brandübungscontainer des Landesfeuerwehrverbands bisher ausgebildet worden sind, ob eine Ausdehnung des auf vier Jahre angelegten Projekts „mobiler Brandübungscontainer“ stattfinden wird und wie das Projekt in Zukunft finanziell ausgestattet wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine ausreichende technische Hilfeleistung sicher zu stellen, verpflichtet, gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, für eine ausreichende Ausbildung zu sorgen. Auch die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern ist zunächst Aufgabe der Gemeinden und wird in der Regel vor Ort mit dem Atemschutzgeräteträgerlehrgang gemäß Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 umgesetzt. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei der Atemschutzgeräteträgerausbildung vor Ort durch Zuwendungen für Bau und Geräteausstattung von Atemschutzübungsanlagen.

Eine darauf aufbauende Ausbildung mit einem realen Brandgeschehen ist für die Vorbereitung auf Brandeinsätze von Vorteil. Mit folgenden Angeboten einer Realbrandausbildung unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen hierbei:

Stichwort: Das Feuer erleben:

In einem feststoffbefeuertem Container kann ein Brand von der Entstehung bis zur Rauchgasdurchzündung (dem Flash-Over) erlebt werden. Diese Erfahrung soll es der Einsatzkraft erleichtern, die Situation in einem Brandeinsatz richtig einzuschätzen.

Der Freistaat Bayern finanziert mit einem Zuschuss von insgesamt 1,225 Mio. Euro an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. (LFV) in den Jahren 2015 bis 2018 kostenlose Standortschulungen auf einem feststoffbefeuertem Brandübungscontainer. Nach Mitteilung des LFV wurden bislang insgesamt 5.312 Teilnehmer geschult. Für das Jahr 2018 ist eine Schulung von weiteren 1.792 Teilnehmern beabsichtigt.

Eine Fortführung des Projekts im gleichen Umfang über 2018 hinaus ist beabsichtigt, deshalb wurde im Haushaltsplan 2017/2018 in Kap. 0323 bei Tit. 685 01 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 Euro vorgesehen.

Stichwort: Die richtige Taktik:

In gasbefeuerten Anlagen können Einsatzsituationen unter immer gleichen Bedingungen durchgespielt werden. Richtiges Vorgehen, Strahlrohrführung, Türöffnung etc. können hier unter realen Bedingungen geprobt werden.

Der Freistaat Bayern hat insgesamt neun Standorten mittels Überlassungsvertrag kostenlos staats-eigene gasbefeuerte Brandanlagen (sieben Brandübungscontainer und zwei Brandübungsanhänger) zur Verfügung gestellt, damit diese entsprechende standortnahe Atemschutzausbildungen durchführen können. Um die Übungsmöglichkeiten zu verbessern, werden die vorhandenen sieben Brandübungscontainer jeweils um einen zusätzlichen Container erweitert. Hierfür wurden im Haushaltsplan für 2017 insgesamt 1,4 Mio. Euro eingestellt.

Stichwort: Einsatzsimulation:

In Brandübungshäusern können reale Einsätze geprobt werden.

An der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg steht ein Brandübungshaus zur Verfügung, in dem jährlich etwa 1.000 Lehrgangsteilnehmer geschult werden.

24. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie die Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Bayern und des Bundeslands Salzburg unabhängig von den Aktivitäten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, da fast 90 Prozent der instrumentengestützten Flugbewegungen über Bayern stattfinden und dokumentierte Aussagen der deutschen Flugsicherung bestätigen, dass die Belastungen der bayerischen Bürgerinnen und Bürger am Flughafen Salzburg nur durch die Anzahl der Flugbewegungen und nicht, wie im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegt, durch den Dauerschallpegel bewertet werden, inwieweit kann die Staatsregierung Maßnahmen ergreifen, dass die Airlines verstärkt die Anflugrouten fliegen, die zur Beruhigung der deutschen Seite eingeführt wurden, aber möglicherweise aufgrund von mangelnder Ausrüstung oder Ausbildung der Crews nachweisbar nicht geflogen werden und wie bewertet die Staatsregierung die gesundheitliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger auf bayerischem Gebiet durch Ultrafeinstaub, der durch den Flugverkehr am Flughafen Salzburg entsteht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Anfrage betrifft zwei Themenkomplexe. Zum einen den „Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ (erste Teilfrage). Zum anderen den „Schutz der Bevölkerung vor Ultrafeinstäuben“ (zweite Teilfrage).

Zur ersten Teilfrage:

Vertragsparteien des Staatsvertrags von 1976 sind die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich. Daher kann allein auf Grundlage des Staatsvertrags und damit auf Bundesebene eine Entscheidung getroffen werden, wie mit der Situation auf bayerischer Seite umzugehen ist.

Die Belastungssituation Freilassings durch den Flughafen Salzburg ist derzeit unverändert. Aufgrund der für den Flugbetrieb anspruchsvollen topographischen Verhältnisse im Süden des Flughafens wird ca. 90 Prozent des kommerziellen Luftverkehrs über den Norden abgewickelt. Allerdings ergeben weder die fortlaufenden Fluglärmmessungen in der Umgebung des Flughafens Salzburg noch die Berechnung des Lärmschutzbereichs nach Fluglärmgesetz Werte, die im luftrechtlichen Sinne üblicherweise für die Beurteilung der Unzumutbarkeit herangezogen werden. Auf dieser Basis sind daher keine rechtlichen Anknüpfungspunkte für verpflichtende Lärmschutzmaßnahmen und lärmbedingte Beschränkungen gegeben.

Dementsprechend hat die Staatsregierung bisher die Strategie verfolgt, im Verhandlungsweg eine Änderung der Richtungsverteilung bei Starts und Landungen zugunsten der bayerischen Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Eine einvernehmliche Lösung kann aber letztendlich nur zwischen dem deutschen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Österreich erzielt werden. Die Staatsregierung kann dabei eine Vermittlerrolle einnehmen. Zum Beispiel nimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Fluglärmkommission Salzburg teil und setzt dort gefasste an die Staatsregierung gerichtete Beschlüsse zeitnah um.

Die vergangene Sitzung der Fluglärmkommission Salzburg fand am 17.10.2017 im Rathaus Freilassing statt. Das Protokoll der Sitzung liegt noch nicht vor.

Aktuell setzt das StMI alles daran, die Konsultationsgespräche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich fortzuführen, damit eine endgültige Entscheidung für das im Technischen Ausschuss erarbeitete Pistennutzungskonzept getroffen wird (Verkehrsverteilung 77 Prozent zu 23 Prozent) und dieses umgesetzt werden kann. Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, habe bereits Anfang August 2017 beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darum gebeten, dass die Konsultationsgespräche wiederaufgenommen werden. Diesbezüglich liegt jedoch noch keine Antwort vor.

Die Festlegung der An- bzw. Abflugrouten werden ausschließlich über die Flugsicherung – im Fall des Flughafens Salzburg über die Austro Control – festgelegt. Die letztendliche Entscheidung über die geflogene Route trifft aus Sicherheitsgründen immer der Pilot in Absprache mit der Flugsicherung. Hier spielen die Wetterlage sowie die Art des eingesetzten Flugzeugs eine entscheidende Rolle.

Das StMI hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Ausrüstung und Ausbildung der Crews. Gleichwohl hat Staatsminister Joachim Herrmann bereits an die deutschen Airlines appelliert, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die bayerischen Bürgerinnen und Bürger zu entlasten.

Die Vertreter des StMI wirken zudem immer wieder auf die Austro Control ein, die Piloten und Airlines aufzufordern, verstärkt die An- und Abflugrouten zu nutzen, die die deutsche Seite entlasten.

Zur zweiten Teilfrage:

Für Ultrafeinstaub (Partikel kleiner als 0,1 µm) gibt es weder im europäischen noch im deutschen Recht gesetzliche Grenzwerte. Es gibt jedoch Grenzwerte für Feinstaub PM₁₀ (PM = particulate matter) und PM_{2,5}, die EU-weit eingehalten werden müssen und auch im deutschen Recht verbindlich vorgeschrieben sind. PM₁₀ sind Partikel, die kleiner als 10 µm sind. Damit sind Partikel, die kleiner als 0,1 µm sind und somit als Ultrafeinstaub gelten, in PM₁₀ enthalten und werden bei PM₁₀-Messungen miteingefasst. Analog ist Ultrafeinstaub auch in PM_{2,5} enthalten. Die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für PM₁₀ werden seit 2012 in ganz Bayern eingehalten, der Grenzwert für PM_{2,5} wird seit Einführung des Grenzwerts im Jahr 2015 in ganz Bayern eingehalten.

25. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind aktuell Soll- und Iststärke in den Polizeiinspektionen der Landkreise Fürstentfeldbruck und Starnberg (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Soll- und Iststärken der Polizeiinspektionen (PI) der Landkreise Fürstentfeldbruck und Starnberg, der in diesem Bereich unterstützenden Operativen Ergänzungsdienste (OED) Fürstentfeldbruck sowie der ebenso in diesem Bereich zuständigen Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Fürstentfeldbruck und Verkehrspolizeiinspektion (VPI) Fürstentfeldbruck stellen sich mit Stand 01.07.2017 wie folgt dar:

Dienststelle	Sollstärke	Iststärke
PI Gauting	30	31
PI Germering	51	51
PI Gröbenzell	43	38
PI Olching	46	43
OED Fürstentfeldbruck	0	37
KPI Fürstentfeldbruck	89	92
VPI Fürstentfeldbruck	87	70
PI 46 – Planegg* (Polizeipräsidium München)	56	63
Gesamtsumme	402	425

* Die PI 46 ist zuständig für die Gemeinde Stockdorf sowie Teilbereiche der Gemeinde Krailling (beide Lkr. Starnberg).

Die Summe der Sollstellen, die einer Dienststelle zugewiesen sind, ergeben die Sollstärke. Diese dient als Planungsgröße für die personelle Ausstattung einer Dienststelle. Abwesenheiten der Beamtinnen und Beamten, wie z. B. der Erholungsurlaub, Krankheitstage, Fortbildungsmaßnahmen, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, sind in der Sollstärke bereits entsprechend berücksichtigt. Bei den Präsidien der Bayerischen Polizei gibt es einige Organisationseinheiten, die über keine oder nur zum Teil eigene Sollstellen verfügen. Solche nicht- bzw. teiletatisierte Organisationseinheiten sind insbesondere die Operativen Ergänzungsdienste. Die Sollstellen der Beamtinnen und Beamten dieser Einheiten sind in der Regel bei den Polizeiinspektionen der jeweiligen Polizeipräsidien ausgebracht, d. h. in deren Sollstärken enthalten.

Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Personalverteilung innerhalb eines Verbands (z. B. Versetzungen und Abordnungen) ist Führungsaufgabe der Polizeipräsidien, die eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen gewährleisten. Das vorhandene Personal wird bedarfsorientiert sowie unter Berücksichtigung lagerelevanter und dienstbetrieblicher Aspekte eingesetzt. Diese Vorgehensweise gewährleistet einen flexiblen und bedarfsorientierten Personaleinsatz und stellt sicher, dass auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagiert werden kann.

26. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Im Zusammenhang mit der unbefriedigenden Anzahl der angebotenen praxisnahen Lehrgangsplätze für Atemschutzgeräteträger der bayerischen Feuerwehren frage ich die Staatsregierung, wo und wann die Anschaffung weiterer mobiler Brandübungscontainer, der Bau weiterer Brandhäuser an den Feuerweherschulen oder sonstige Investitionen in die praxisnahe Schulung von Atemschutzgeräteträgern geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß Art. 1 des Bayerischen Feuerwegesetzes (BayFwG) sind die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine ausreichende technische Hilfeleistung sicherzustellen, verpflichtet, gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, für eine ausreichende Ausbildung zu sorgen. Auch die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern ist zunächst Aufgabe der Gemeinden und wird in der Regel vor Ort mit dem Atemschutzgeräteträgerlehrgang gemäß Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 umgesetzt. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei der Atemschutzgeräteträgerausbildung vor Ort durch Zuwendungen für Bau und Geräteausstattung von Atemschutzübungsanlagen.

Eine darauf aufbauende Ausbildung mit einem realen Brandgeschehen ist für die Vorbereitung auf Brandeinsätze von Vorteil. Mit folgenden Angeboten einer Realbrandausbildung unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen hierbei:

Stichwort: Das Feuer erleben:

In einem feststoffbefeuelten Container kann ein Brand von der Entstehung bis zur Rauchgasdurchzündung (dem Flash-Over) erlebt werden. Diese Erfahrung soll es der Einsatzkraft erleichtern, die Situation in einem Brandeinsatz richtig einzuschätzen.

Der Freistaat Bayern finanziert mit einem Zuschuss von insgesamt 1,225 Mio. Euro an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. (LFV) in den Jahren 2015 bis 2018 kostenlose Standortschulungen auf einem feststoffbefeuelten Brandübungscontainer. Nach Mitteilung des LFV wurden bislang insgesamt 5.312 Teilnehmer geschult. Für das Jahr 2018 ist eine Schulung von weiteren 1.792 Teilnehmern beabsichtigt.

Eine Fortführung des Projekts im gleichen Umfang über 2018 hinaus ist beabsichtigt, deshalb wurde im Haushaltsplan 2017/2018 in Kap. 0323 bei Tit. 685 01 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 Euro vorgesehen.

Stichwort: Die richtige Taktik:

In gasbefeuelten Anlagen können Einsatzsituationen unter immer gleichen Bedingungen durchgespielt werden. Richtiges Vorgehen, Strahlrohrführung, Türöffnung etc. können hier unter realen Bedingungen geprobt werden.

Der Freistaat Bayern hat insgesamt neun Standorten mittels Überlassungsvertrag kostenlos staats-eigene gasbefeuelte Brandanlagen (sieben Brandübungscontainer und zwei Brandübungsanhänger) zur Verfügung gestellt, damit diese entsprechende standortnahe Atemschutzausbildungen durchführen können. Um die Übungsmöglichkeiten zu verbessern, werden die vorhandenen sieben Brandübungscontainer jeweils um einen zusätzlichen Container erweitert. Hierfür wurden im Haushaltsplan für 2017 insgesamt 1,4 Mio. Euro eingestellt.

Stichwort: Einsatzsimulation:

In Brandübungshäusern können reale Einsätze geprobt werden.

An der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg steht ein Brandübungshaus zur Verfügung, in dem jährlich etwa 1.000 Lehrgangsteilnehmer geschult werden.

Die mittelfristige Ausrichtung der drei Staatlichen Feuerweherschulen wurde im Projekt „Zukunft der Feuerweherschulen“ erarbeitet. Dabei wurden auch die beabsichtigten Verbesserungen der baulichen Infrastruktur der Schulen in einem Masterplan festgelegt. Der Abschlussbericht des Projekts und der Masterplan wurden im August 2014 auch dem Landtag übermittelt. Aktuell werden an den drei Feuerweherschulen die im Masterplan festgelegten Baumaßnahmen Schritt für Schritt umgesetzt. Im Masterplan sind keine Brandübungshäuser für die Feuerweherschulen in Regensburg und Geretsried vorgesehen. Es ist aber bereits beabsichtigt, den Bau eines Brandübungshauses an der Feuerweherschule Regensburg als erste Maßnahme nach Abarbeitung der im Masterplan für Regensburg vorgesehenen Baumaßnahmen umzusetzen. Voraussichtlich im Rahmen des nächsten Doppelhaushalts 2019/2020 könnte so mit den Planungen für ein Brandübungshaus an der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg begonnen werden. Die Umsetzung erfolgt dann vorbehaltlich eines positiven Planungsergebnisses und verfügbarer Haushaltsmittel.

An der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried sollen ebenfalls zunächst die im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Im Anschluss werden wir auch die Realisierung eines Brandübungshauses dort prüfen.

27. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verkehrsunfälle mit einem Luchs gab es auf bayerischen Straßen in den letzten zehn Jahren (bitte aufschlüsseln nach Jahren), wo ereigneten sich diese Verkehrsunfälle genau und welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um zukünftig Verkehrsunfälle mit Luchsen, die eine häufige Todesursache dieser streng geschützten Tiere darstellen, zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Folgende 11 Verkehrsunfälle mit einem Luchs wurden in den letzten zehn Jahren von der Bayerischen Polizei aufgenommen:

2007 bis 2011:

Es wurden keine Verkehrsunfälle mit Luchsen in der polizeilichen Vorgangsverwaltung recherchiert.

2012:

Zwei Verkehrsunfälle mit Luchsen:

- 17.03.2012, 14:10 Uhr, 94252 Bayerisch Eisenstein, B 11, Abschnitt 1540, km 3,000, Luchs gegen Pkw, Luchs lief davon, keine Information über Verbleib.
- 11.06.2012, 05:00 Uhr, 93471 Arnbruck, St 2326, Abschnitt 280, km 4,700, Luchs gegen Pkw, Luchs getötet.

2013:

Keine Verkehrsunfälle mit Luchsen aufgenommen.

2014:

Ein Verkehrsunfall mit Luchs:

- 13.03.2014, 90451 Nürnberg, Donaustraße 36, Sattelzugmaschine weicht vermutlich Luchs aus und beschädigt Verkehrsinsel, keine Information über Luchs.

2015

Ein Verkehrsunfall mit Luchs:

- 08.08.2015, 22:30 Uhr, 94481 Grafenau, B 533, Abschnitt 400, km 0,900, Luchs gegen Pkw, Luchs getötet.

2016:

Vier Verkehrsunfälle mit Luchsen:

- 16.03.2016, 05:49 Uhr, 94227 Zwiesel, B 11, Abschnitt 1520, km 2,200, Verkehrsunfallflucht, Luchs getötet.
- 24.03.2016, 19:35 Uhr, 94158 Philippsreuth, B 12, Abschnitt 2340, km 3,450, Luchs gegen Pkw, Luchs getötet.
- 25.05.2016, 19:14 Uhr, 94158 Philippsreuth, B 12, Abschnitt 2340, km 2,000, Luchs gegen Pkw, Luchs lief davon, keine Information über Verbleib.
- 30.07.2016, 03:00 Uhr, 83317 Teisendorf, Bundesautobahn A 8 Ost Richtung München, Abschnitt 1340, km 5,000, Pkw vermutlich gegen Luchs, keine Information über Luchs, nachträgliche Unfallmeldung.

2017:

Drei Verkehrsunfälle mit Luchsen:

- 06.02.2017, 08:00 Uhr, 94518 Spiegelau, St 2132, Abschnitt 410, km 8,700, Luchs gegen Pkw, Luchs getötet.
- 16.09.2017, 18:10 Uhr, 94146 Hinterschmiding, B 12, Abschnitt 2320, km 1,700, Pkw gegen Luchs, Luchs getötet.
- 15.10.2017, 05:40 Uhr, 94545 Hohenau, Ortsverbindungsstraße zwischen Saulorn und Bierhütte, Pkw gegen Luchs, Luchs lief davon, keine Information über Verbleib.

Aufgrund der Lebensweise von Luchsen kristallisieren sich keine ausgeprägten, konkreten und wiederkehrenden Wild-Querungsstellen an Straßen heraus. Unfallhäufungsstellen mit Luchs-Beteiligung lassen sich nicht feststellen.

Im Zusammenhang mit Wildtierkorridoren wurden in der Vergangenheit sieben Grünbrücken gebaut. An bisher nicht gesicherten Wildkorridoren wird auch in Zukunft der Bau von Grünbrücken geprüft.

Die Bayerische Straßenbauverwaltung führt derzeit Pilotvorhaben mit sogenannten Wildwarnern durch, mit denen Wild am Straßenrand detektiert und eine optische bzw. akustische Warnung an den Fahrzeugführer gegeben wird.

An der Technischen Hochschule Deggendorf wird derzeit ein Projekt vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterstützt, das eine Wildkartierung zum Ziel hat und den Fahrzeugführer über Navigationsgeräte vor den am wahrscheinlichsten ermittelten Wild-Querungsstellen warnt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

28. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ergeben sich aus ihrer Sicht aufgrund der veröffentlichten sogenannten Paradise Papers neue Ansätze für weitere Ermittlungen im Fall Engelhorn durch die Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung bzw. wird gegebenenfalls eine entsprechende Anweisung an diese Behörden ergehen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat bereits in der vergangenen Woche Vorermittlungen zur Überprüfung der Angelegenheit aufgenommen. Eine Weisung im Sinne von § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) oder eine andere Form von „Anweisung“ ist in diesem Zusammenhang gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht ergangen.

Auch die Finanzämter gehen steuerrelevanten Informationen – wie sie sich aus den bisherigen Veröffentlichungen über die sogenannten Paradise-Papers ergeben können – nach und werden die eventuell sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen ziehen.

Weitere Auskünfte zu dem Verfahren werden nicht erteilt werden können, solange die Überprüfung andauert und es eine Gefährdung möglicher strafrechtlicher Ermittlungen zu vermeiden gilt.

Wegen der rechtlichen Beschränkungen, die der Staatsregierung im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung auferlegt sind, wird auf den Bericht vom 04.07.2016 zum Beschluss des Landtags vom 07.04.2016, betreffend „Steuerverfahren Engelhorn“ (Drs. 17/10804), Bezug genommen.

29. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Bezugnehmend auf Presseberichte vom 09.11.2017 frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass Gespräche zwischen dem Beschuldigten und seinen Verteidigern und Gespräche, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung aufgezeichnet und entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht gelöscht worden sind, sondern Eingang in die Ermittlungsakten gefunden haben und falls ja, ob das Staatsministerium der Justiz durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Regensburg hiervon Kenntnis erlangt hat und wie es ggf. hierauf reagiert hat?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 14.11.2017 wurden in den Ermittlungsverfahren gegen Oberbürgermeister Joachim Wolbergs zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (sogenannte TKÜ-Maßnahmen) gegen verfahrensbeteiligte Verteidiger vollzogen. Im Rahmen der richterlich angeordneten Überwachung der Telefonanschlüsse von Beschuldigten wurden jedoch infolge der automatisierten Gesprächsüberwachung auch Gespräche aufgezeichnet, deren Inhalt den sogenannten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betraf, oder bei welchen als Gesprächspartner des überwachten Anschlusses ein Verteidiger des Beschuldigten beteiligt war.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden in dem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gegen Oberbürgermeister Joachim Wolbergs und drei weitere Beschuldigte nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg noch vor Anklageerhebung und zeitnah zu deren jeweiligen Anfall 281 Telekommunikationsvorgänge gelöscht. Dabei betrafen 41 Telekommunikationsvorgänge den sogenannten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und 240 Telekommunikationsvorgänge die Kommunikation zwischen einem überwachten Beschuldigten und einem Verteidiger bzw. Berufsheimnisträger.

Aufgrund des von den Verteidigern im vorgenannten Verfahren erhobenen Vorwurfs, die Strafverfolgungsbehörden hätten Verteidigergespräche und Gespräche betreffend den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung systematisch aufgezeichnet und nicht gelöscht, wurden die gespeicherten Daten aus der Telekommunikationsüberwachung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg noch einmal überprüft. Dabei konnten elf Telekommunikationsvorgänge festgestellt werden, bei denen ein Gespräch zwischen einem Beschuldigten und einem Verteidiger aufgezeichnet und in der Folge nicht gelöscht worden war. Ferner konnten zwei Telekommunikationsvorgänge zwischen einem Beschuldigten und einem Verteidiger festgestellt werden, bei welchen eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, dies im Rahmen der Telefonüberwachung aufgezeichnet und die Aufzeichnung in der Folge nicht gelöscht worden war. Schließlich konnte noch ein Telekommunikationsvorgang festgestellt werden, bei dem ein Gespräch aufgezeichnet und nicht gelöscht worden war, welches dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzuordnen ist. Die Löschung dieser Gesprächsaufzeichnungen wurde daraufhin angeordnet und vollzogen.

Weder von den bereits vor Anklageerhebung im Ermittlungsverfahren gelöschten 281 Telekommunikationsvorgängen noch von den nach erneuter Prüfung gelöschten 14 Telekommunikationsvorgängen wurden Verschriftungen zu den Ermittlungsakten genommen. Die Ermittlungsakten enthalten weder inhaltliche Wiedergaben der gelöschten Gespräche noch sonstige Erkenntnisse aus deren Inhalt.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat darauf hingewiesen, dass in dem angesprochenen Ermittlungsverfahren innerhalb der polizeilichen Ermittlungsgruppe arbeitsteilig vorgegangen worden sei. Insbesondere seien die mit der Telekommunikationsüberwachung befassten Beamten nicht zugleich als Sachbearbeiter tätig gewesen. Auch innerhalb der Ermittlungsgruppe hätten sie räumlich getrennt von den Sachbearbeitern gearbeitet. Der Inhalt der nach den gesetzlichen Vorschriften zu löschenden Gespräche sei grundsätzlich weder den polizeilichen Sachbearbeitern noch der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden. Damit die Staatsanwaltschaft die Löschung der Gespräche anordnen konnte, habe es lediglich eine Ereignismitteilung mit dem Hinweis gegeben, dass es sich um ein zu löschendes Gespräch handle. Lediglich in Einzelfällen seien Gesprächsinhalte der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden, um deren Entscheidung darüber herbeizuführen, ob eine Löschung zu erfolgen hat (etwa bei Abgrenzungsschwierigkeiten, ob der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung tatsächlich betroffen ist). Mit diesem Vorgehen sei sichergestellt worden, dass unabhängig von der erforderlichen Löschung bestimmter Gesprächsaufzeichnungen die jeweiligen Gesprächsinhalte nicht automatisch an die polizeilichen Sachbearbeiter oder

die Staatsanwaltschaft gelangen. Die betroffenen Gespräche wurden demnach nicht nur gelöscht, sondern konnten im Verfahren auch inhaltlich nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung aufgezeichnete Gespräche zwischen dem Beschuldigten und seinen Verteidigern sowie Gespräche, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, waren nicht Gegenstand der dem Staatsministerium der Justiz vorgelegten Berichte.

30. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Jahren stammen die Hausordnungen in den Justizgebäuden in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Amts-, Land- und Oberlandesgerichten) und in welchen Abständen werden diese überarbeitet bzw. erneuert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor. Für die Erstellung von Hausordnungen gibt es keine ministeriellen Vorgaben. Vielmehr entscheidet der Hausrechtinhaber (das ist in der Regel der Gerichtsvorstand) in eigener Verantwortung über die Erstellung und den Inhalt von Hausordnungen. Das StMJ hat allerdings in der Vergangenheit anlassbezogen und bei Dienstbesprechungen darauf hingewiesen, dass Hausordnungen auf dem aktuellen Stand zu halten sind.

Eine Abfrage bei allen Hausrechtinhabern war in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Sie wäre zudem angesichts von drei Oberlandesgerichten, 22 Landgerichten und 73 Amtsgerichten mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, zumal Gerichte nicht selten auf mehrere Gebäude verteilt sind und für die unterschiedlichen Gebäude unterschiedliche Regelungen bestehen können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulleiterinnen und Schulleiter in Bayern leiteten zwei Mittelschulstandorte bzw. einen Mittelschulverbund im Schuljahr 2016/2017, wie viele zusätzliche Anrechnungsstunden für die gemeinsame Schulleitung an verschiedenen Schulstandorten stehen diesen Schulleiterinnen und Schulleitern jeweils zu und wie viele Stunden würde eine gemeinsame Schulleiterin bzw. ein Schulleiter für die beiden Mittelschulen in Rimpar und Unterpleichfeld bei den aktuellen Schülerzahlen bei einer gemeinsamen Schulleitung der beiden Schulstandorte insgesamt angerechnet bekommen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Besetzung der Schulleiterstellen an staatlichen Mittelschulen fällt in den Verantwortungsbereich der Regierungen. Zur Beantwortung der Frage, wie viele Schulleiterinnen und Schulleiter im Schuljahr 2016/2017 zwei Mittelschulen leiteten, wäre daher eine Befragung aller Regierungen erforderlich. Diese ist in der nach der Geschäftsordnung des Landtags gesetzten Frist für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Im Schuljahr 2016/2017 waren von den insgesamt 874 aktiven staatlichen Mittelschulen 823 Mittelschulen in 278 Verbänden und 51 als Einzelschulen organisiert. Demnach leiteten 278 Schulleiterinnen und Schulleiter einen Mittelschulverbund und 51 Schulleiterinnen und Schulleiter eine Einzelschule und erhielten hierfür Anrechnungsstunden.

Im Bereich der Grund- und Mittelschulen können die Schulleitungen nach Art. 57 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit der Leitung einer oder mehrerer Schulen beauftragt werden. Die Leitungszeit in Form von Anrechnungsstunden korreliert dabei mit den Schülerzahlen. Dabei erhöht sich in der gegenwärtigen Systematik die Zahl der Anrechnungsstunden durchgehend in einem 60er-Schritt. Daneben werden zusätzliche Anrechnungsstunden für „Sondertatbestände“ vergeben, z. B. für die Leitung mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen oder die Verbundkoordination an Mittelschulen. Demnach erhalten Schulleitungen als Verbundkoordinatoren bei einem Verbund mit zwei Mittelschulen zwei Anrechnungsstunden, bei einem Verbund mit mehr als zwei Mittelschulen drei Anrechnungsstunden zusätzlich. Die Leiterinnen und Leiter von eigenständigen Mittelschulen erhalten eine Anrechnungsstunde zusätzlich.

Darüber hinaus erhalten diejenigen Schulleiterinnen und Schulleiter, die sowohl mit der Führung einer Grundschule als auch einer Mittelschule betraut sind, seit dem Schuljahr 2016/2017 eine weitere Anrechnungsstunde. Damit trägt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in einem weiteren Schritt der gestiegenen Arbeitsbelastung all derjenigen Schulleitungen Rechnung, die mit der Leitung von zwei oder mehr Schulen betraut sind und es erfolgt eine Angleichung an diejenigen Schulleitungen, die eine Doppelführung zweier Grundschulen bzw. zweier Mittelschulen innehaben und hierfür ebenfalls eine zusätzliche Anrechnungsstunde erhalten.

Die Mittelschule Rimpar besuchen im Schuljahr 2017/2018 nach Auskunft der zuständigen Regierung von Unterfranken 146 Schülerinnen und Schüler, die Mittelschule Unterpleichfeld 91 Schülerinnen und Schüler. Bei einer gemeinsamen Veranschlagung beider Mittelschulen erhielt die Schulleitung bei 237 Schülerinnen und Schülern laut aktueller Anrechnungstabelle für die Schulleitung (Rektor und Konrektor) an Grund- und Mittelschulen 11 Anrechnungsstunden zuzüglich einer

weiteren Anrechnungsstunde für die Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen. Hinzu kämen ggf. weitere Stunden Leitungszeit für die Übernahme einer Verbundkoordination.

Bei diesem Rechenmodell ist zu beachten, dass die Schulleitung der Mittelschule Unterpleichfeld bereits die Grundschule Unterpleichfeld mitleitet, deren 108 Schülerinnen und Schüler bei dieser Modellrechnung ebenfalls mitberücksichtigt werden müssten. Bei einer Veranschlagung der Leitung aller drei Schulen und einer zugrundeliegenden Schülerzahl von dann 345 Schülerinnen und Schülern würden an die Schulleitung 16 Anrechnungsstunden zuzüglich einer weiteren Stunde Leitungszeit für die Leitung zweier oder mehrerer Schulen und ggf. weiterer Anrechnungsstunden für die Übernahme einer Verbundkoordination vergeben werden.

32. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem in zwei Projekten seit November 2014 die Herkunftsgeschichte von rund tausend Objekten des Germanischen Nationalmuseums, die zwischen 1933 und 1945 den Weg ins Museum gefunden haben, untersucht wurde und die Ergebnisse jetzt in einer Ausstellung gezeigt werden, frage ich die Staatsregierung, bei wie vielen Objekten geklärt ist, dass sie Raubkunst sind, wie viele davon bereits an die ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben oder von ihnen die Eigentümer ermittelt wurden und wie viele Objekte insgesamt in den letzten Jahrzehnten restituiert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Germanische Nationalmuseum (GNM) eine in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts organisierte Forschungseinrichtung ist, die von der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern institutionell sowie gemeinsam von Bund und Ländern als sog. Leibniz-Einrichtung (Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.) gefördert wird.

Nach Auskunft des GNM wurden zwischen 1933 und 1945 rund 1.400 Einträge als Neuzugänge ins Museum verzeichnet (darunter vereinzelt auch Konvolute aus mehreren Einzelobjekten). Von diesen 1.400 Einträgen konnten im Rahmen des Provenienz-Forschungsprojekts 400 sehr schnell als unverdächtig deklariert werden. Die Herkunft der restlichen etwa 1.000 Objekte wurde näher untersucht. Es handelt sich dabei um Werke aus den Bereichen Gemälde, Skulptur und Kunsthandwerk. In 90 Fällen konnte die Provenienz – nach aktuellem Stand – trotz intensiver Recherche nicht eindeutig geklärt werden. Es könnte sich dabei um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handeln, es muss aber nicht. Diese 90 Objekte wurde alle in die Lost Art-Datenbank eingestellt und veröffentlicht.

Seit 1996 gab es im Germanischen Nationalmuseum insgesamt 10 Restitutionsfälle (zum Teil betreffend mehrere Werke), d. h. Fälle, in denen mit Erben bzw. rechtlichen Nachlassvertretern Kontakt bestand. sechs Objekte sind in diesem Zusammenhang zurückgegeben worden, für neun Objekte wurde eine finanzielle Abgeltung geleistet und die Werke blieben im Museum.

33. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung wurden an den Schulen in Bayern im Schuljahr 2016/2017 unterrichtet (bitte nach Schulart und Jahrgangsstufe getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Schuljahr 2016/2017 erhielten insgesamt 7.792 Schüler an den allgemein bildenden Schulen in Bayern eine sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Schülerinnen und Schüler in Aufgliederung nach Schulart und Jahrgangsstufe dargestellt.

An Regelschulen sind hierbei alle Schüler erfasst, die durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) oder an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion sonderpädagogische Förderung erhielten.

Sonderpädagogisch geförderte Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung" im Schuljahr 2016/2017 nach Schulart und Jahrgangsstufe

Schulart – Jahrgangsstufe	Sonderpädagogisch geförderte Schüler im Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung" im Schuljahr 2016/2017
Grundschule insgesamt	2 307
1	278
2	594
3	691
4	744
Mittel-/Hauptschule insgesamt	1 357
5	217
6	296
7	309
8	267
9	245
10	23
Förderzentrum insgesamt	3 972
1	163
1A	10

2	263
3	503
4	565
5	473
6	500
7	443
8	471
9	532
10	38
11	8
12	3
Realschule insgesamt	35
5	5
6	4
7	7
8	8
9	7
10	4
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung insgesamt	89
5	10
6	15
7	15
8	21
9	15
10	13
Gymnasium insgesamt	31
5	1
6	1
7	4
8	4
9	8
10	8
11	1
12	4
Sonstige allgemein bildenden Schulen insgesamt	1
6	1
Allgemein bildende Schulen in Bayern insgesamt	7 792

34. Abgeordnete
Annette
Karl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Rahmen werden Bescheide über einen Nachteilsausgleich nach § 33 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) oder einen Notenschutz nach § 32 BaySchO von Schulen, Schülern und Regierungen bei einem Schulwechsel des Schülers oder der Schülerin an der neuen Schuleinrichtung anerkannt, wenn diese in einem anderen Schulamtsbezirk oder Regierungsbezirk liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Wer für die Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz zuständig ist, ist schulartbezogen in § 35 Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) festgelegt. Zu den Schülerunterlagen gehören auch Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (vgl. § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i BaySchO). Die Schülerunterlagen werden bei einem Schulwechsel nach Maßgabe des § 39 BaySchO weitergeleitet.

Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind (vgl. § 36 Abs. 6 BaySchO). Hintergrund ist, dass sich ggf. im Hinblick auf die Bildungsziele der unterschiedlichen Schularten Änderungen ergeben können und die konkrete Umsetzung auch von den örtlichen Gegebenheiten abhängen kann. Auch kann der Schulwechsel für die Erziehungsberechtigten Anlass sein, über die Notwendigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes neu nachzudenken. Diese Prüfung ist nicht zwingend mit einem Verfahren verbunden wie es in § 36 Abs. 2 BaySchO geregelt ist. Insbesondere bedarf es nicht einer nochmaligen Diagnostik bzw. eines Nachweises der Beeinträchtigung, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Änderung der früheren Einschätzung und Entscheidungsgrundlage bestehen. Einer (formalen) neuen Entscheidung bedarf es, wenn die ursprünglich mit Bescheid der bisher besuchten Schule oder der des Ministerialbeauftragten bewilligten Maßnahmen geändert werden sollen. Ebenfalls bedarf es einer Entscheidung, falls die Erziehungsberechtigten mit dem Schulwechsel einen bislang nicht beantragten oder gewährten Notenschutz beantragen. Ergänzend enthält das Handbuch des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung „Individuelle Unterstützung Nachteilsausgleich Notenschutz“, das z. B. unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html>) einsehbar ist.

Mit diesem Handbuch, mit Fortbildungsveranstaltungen und anderen geeigneten Maßnahmen wird die schul- und schulartübergreifende Vergleichbarkeit in den Bereichen Nachteilsausgleich und Notenschutz sichergestellt.

35. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass in den Lehrplänen von Realschulen und Mittelschulen Themen wie das Zehnfingersystem, Handwerken, Hauswirtschaft, oder Rechnungswesen aufgeführt sind, an Gymnasien jedoch nicht, frage ich die Staatsregierung, wieso Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die Möglichkeit, diese sowohl für den Alltag als auch für die meisten beruflichen Laufbahnen wichtigen Dinge – wie z. B. das genannte Zehnfingersystem – zu lernen, nicht gegeben wird, welche Begründungen für solch einen Lehrplan sprechen und wie Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sich dieses Wissen dann nachträglich aneignen sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Oberstes Bildungsziel und Wesenskern des bayerischen Gymnasiums ist und bleibt auch künftig die Allgemeine Hochschulreife auf der Basis einer breiten, vertieften Allgemeinbildung. Das gymnasiale Denken und Arbeiten ist wissenschaftspropädeutisch und bietet somit eine adäquate Vorbereitung auf ein Studium bzw. eine anspruchsvolle Berufsausbildung.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Gymnasiums gemäß LehrplanPLUS besagt unter anderem, dass „am Gymnasium die Neugier auf Unbekanntes, die Einsicht in die Notwendigkeit lebenslangen Lernens und die Bereitschaft, variable und verantwortbare Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln, gefördert“ werden. Mit den am Gymnasium erworbenen Kompetenzen werden Schülerinnen und Schüler befähigt, sich lebenslang notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anzueignen.

Auf Grundlage dieser Schwerpunktsetzungen bilden rein praxisbezogene Fächer nicht den Schwerpunkt des Gymnasiums und angesichts des eng umrissenen Spielraums für die Stundentafelausgestaltung muss jedes neu zu schaffende Pflichtfach oder jedes neu aufzunehmende Themengebiet intensiv darauf geprüft werden, welchen Beitrag es zum Bildungsauftrag des Gymnasiums leistet und ob das damit angestrebte Ziel nicht auch auf anderem Wege erreicht werden kann.

Der Verantwortung für gesunde Ernährung etwa stellt sich das bayerische Gymnasium in vielfältiger Form. So greifen z. B. sowohl der aktuelle Lehrplan als auch der neue LehrplanPLUS ernährungsphysiologische Zusammenhänge oder den verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln in unterschiedlichen Fächern aus unterschiedlichen Perspektiven auf – zu nennen wären hier etwa die Fächer Natur und Technik (Jahrgangsstufe – Jgst. 5), Biologie (Jgst. 10), Sport (Jgst. 7 und 10) und am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil auch die Sozialpraktische Grundbildung (Jgst. 8), die wesentlichen Beiträge etwa im Bereich der Ernährungsberatung leisten. Eine Reihe bayerischer Gymnasien bietet darüber hinaus „Hauswirtschaft“ im Rahmen der sozialpraktischen Grundbildung (Jgst. 8) oder als Wahlfach an und hebt dabei die praktische Seite dieses Themas besonders hervor.

Handwerkliche Fähigkeiten können Schülerinnen und Schüler ebenfalls im Fach Kunst, in Arbeitsgruppen wie Theater- oder Technikgruppen, die an vielen Gymnasien aktiv das Schulleben mitgestalten, oder in Wahlkursen, z. B. zum Bundeswettbewerb „Jugend forscht“ erwerben.

Auch Projekttag und/oder P-Seminare zu diesen Themen sind gut vorstellbar.

Die mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten vermittelt ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten, die an Real- und Mittelschule im Fach Rechnungswesen gelernt werden. Unterschiede in den Inhalten und Schwerpunkten sind aufgrund der unterschiedlichen Bildungsziele von Gymnasium, Realschule und Mittelschule sinnvoll und notwendig.

Die Zukunftsstrategie der Staatsregierung „Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur“ (Jan. 2016, S. 20) sieht vor, dass alle bayerischen Schülerinnen und Schüler altersgerecht informationstechnische Grundbildung verpflichtend in allen Schularten erfahren und dabei auch Kompetenzen u.a. in 10-Finger-Tastschreiben erwerben sollen. Dem entsprechend hat der Ausschuss für Bildung und Kultus des Landtags mit Beschluss vom 23.02.2017 die Staatsregierung beauftragt, durch Erreichung geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler am Gymnasium bis zum Ende der Jahrgangsstufe 7 Kompetenzen im Tastschreiben erwerben können. Zum Vollzug dieses Beschlusses wird dem Landtag durch das Staatsministerium für Bildung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst voraussichtlich zum 01.06.2018 Bericht erstattet.

36. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Eingaben, Vorschläge und Anträge stellte der Landesschülerrat Bayern als offizielle Vertretung der bayerischen Schülerinnen und Schüler aus allen Schularten in den letzten zwei Jahren an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und wie viele bzw. welche dieser Eingaben, Vorschläge und Anträge wurden umgesetzt, sind in Bearbeitung oder wurden abgelehnt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Eingaben, Vorschläge und Anträge der Schülervertreterinnen und Schülervertreter nimmt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) sehr ernst, da sie wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Schulwesens geben können.

Die auf den Landesschülerkonferenzen beschlossenen und durch den Landesschülerrat eingereichten Anträge werden durch das StMBW sehr sorgfältig geprüft.

Insgesamt wurden im o. a. Zeitraum 60 Anträge gestellt.

In beiliegender Tabelle* wird ausgewiesen,

- welchen Anträgen zugestimmt wurde bzw. welchen ganz oder teilweise entsprochen wird (19 Anträge),
- welche noch geprüft werden (vier Anträge) bzw. der Landesschulrat um Präzisierung gebeten wurde (ein Antrag)
- und welchen nicht zugestimmt werden konnte (36 Anträge).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

37. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten wurden von den Schulleitungen für welche Schulart in den Fragebögen der Schulämter für die Bildungsregionen in ganz Bayern genannt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ziel der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht. In einer Bildungsregion arbeiten die Schulen, die Kommunen, die Jugendhilfe, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaft und weitere außerschulische Organisationen zusammen. Das Leitmotiv lautet „in der Region, aus der Region, für die Region“. Eine Bildungsregion hat grundsätzlich folgende fünf Säulen:

- Übergänge organisieren und begleiten,
- Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Bildungsträger vernetzen – Schulen in die Region öffnen,
- Kein Talent darf verloren gehen – jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen
- Bürgergesellschaft stärken und entwickeln – Beitrag von Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit, Ganztagsangeboten und generationenübergreifendem Dialog
- Herausforderungen des demografischen Wandels annehmen.

In den Bildungsregionen sind stabile Netzwerke mit zahlreichen Akteuren – über den Schulbereich hinaus – entstanden, die mit großem Engagement und hoher Kreativität an der Weiterentwicklung ihrer regionalen Bildungslandschaft arbeiten. Im Rahmen der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ wird nicht bayernweit die Zahl der Kinder „mit Verhaltensauffälligkeiten“ abgefragt.

Auch in der amtlichen Schulstatistik werden keine Daten zur Anzahl der Schüler „mit Verhaltensauffälligkeiten“ erhoben. Ersatzweise kann mitgeteilt werden, dass im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 7.792 Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Bayern eine sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ erhielten.

38. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe sie dafür verantwortlich macht, dass bayernweit nur die Technische Universität München und die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Tenure-Track-Professuren bekommen haben und ob angedacht ist, eine Stelle im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu schaffen, die bei der Antragsstellung unterstützt (ähnlich wie in Baden-Württemberg)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Vorauszuschicken ist, dass der Freistaat Bayern mit 64 Professuren, die die Technische Universität München und die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der ersten Bewilligungsrunde des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einwerben konnten, nur knapp unterhalb der (auf Bayern innerhalb des Länderkontingents entfallenden) rechnerisch möglichen Höchstgrenze von 74 Professuren geblieben ist. Gründe für Förderung oder Nichtförderung sind derzeit nicht belastbar festzuhalten, da die Begründungen aus der vertraulichen Auswahlkommissionssitzung den Ländern noch nicht vorliegen. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Antragsteller bereits in der ersten Bewilligungsrunde unterstützt, durch Hinweisschreiben, eine eigene Informationsveranstaltung sowie Beratung im Vorfeld wie in der unmittelbaren Antragsbearbeitung. Diese Unterstützung wird ohne Unterbrechung für die zweite Bewilligungsrunde, die im Jahr 2019 abgeschlossen wird, fortgesetzt, komplementär zu den Beratungen, die den Antragstellern seitens des für das Programm durch Bund und Länder eingesetzten Projektträgers angeboten werden.

Die Schaffung einer eigenen weiteren Stelle ist hierfür nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

39. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Im Zusammenhang mit dem Vorgehen der bayerischen Steuerbehörden gegen die Umgehung inländischer Dividendenbesteuerung (Cum-Cum-Gestaltung) und mehrfacher Erstattung von nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer (Cum-Ex-Transaktionen) sowie wiederholter Berichterstattung der Staatsregierung darüber gegenüber dem Landtag (Ermittlungen der Steuerbehörden, Steuerrückforderungen, Task Force u. a.) frage ich die Staatsregierung, wurde in diesem Zusammenhang das Problem der Verjährung geprüft, welche Ergebnisse ergaben diese Prüfungen und welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um ggf. staatliche Ansprüche nicht zu verlieren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Festsetzungsverjährung ist die Verjährung des noch nicht festgesetzten Steueranspruchs. Die reguläre Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist oder in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (§§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung – AO). Die Festsetzungsfrist verlängert sich ggf. auf zehn Jahre, soweit eine Steuer vorsätzlich hinterzogen, und auf fünf Jahre, soweit die Steuer leichtfertig verkürzt worden ist (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO). Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen, wird gemäß § 171 Abs. 4 AO der Ablauf gehemmt. § 171 Abs. 5 Satz 1 AO konzipiert eine Ablaufhemmung bezüglich Ermittlungen u. a. der Steuerfahndung. Zudem kann die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zu einer Ablaufhemmung führen, § 171 Abs. 5 Satz 1 AO.

Von der Festsetzungsverjährung zu unterscheiden ist die Zahlungsverjährung, d. h. das Erlöschen von fälligen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. Diese tritt nach § 228 Satz 2 AO grundsätzlich nach fünf Jahren ein; in den Fällen u. a. der Steuerhinterziehung nach zehn Jahren.

Im Einzelfall wird unabhängig davon, ob es sich um Cum-Ex-Gestaltungen oder Cum-Cum-Gestaltungen handelt, die Zahlungs- bzw. Festsetzungsverjährung von den zuständigen Finanzbehörden geprüft.

Zur Vermeidung des Eintritts von Festsetzungsverjährung wurden bei hinreichend ausermittelten Sachverhalten Änderungen der Kapitalertragsteuer-Anrechnungsverfügungen vorgenommen.

Daneben erfolgten Maßnahmen der Steuerfahndung (Durchsuchungen) sowie staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, die den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmen.

Zur Vermeidung des Eintritts der Zahlungsverjährung wurden bei begründeten Sachverhaltserkenntnissen in den jeweiligen Einzelfällen Haftungsbescheide gegen Depotbanken und Geschäftsführer der Steuerpflichtigen erlassen.

Weitergehenden Auskünften steht das Steuergeheimnis nach § 30 AO entgegen.

40. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD)
- Aufgrund der Bedeutung von Schwimmbädern für die Schwimmbildung von Kindern und die Erholungs- und Sportmöglichkeiten für Erwachsene sowie der gleichzeitig hohen finanziellen Lasten solcher Bäder frage ich die Staatsregierung, was die geplante Novellierung der Fördermöglichkeiten für kommunale Schwimmbäder im Detail beinhalten soll, wie der Zeitplan der Arbeit der staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe ist und wie hoch die für die Zusatzförderung bereitgestellten Mittel sein werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Beim Spitzengespräch über die finanzielle Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs 2018 am 09.10.2017 wurde beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe „Schwimmbadförderung“ eingerichtet werden soll, um die Möglichkeiten für eine Förderung von Schwimmbädern zu prüfen. Der Arbeitsgruppe sollen Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie der vier kommunalen Spitzenverbände angehören. Die Arbeitsgruppe soll die Möglichkeiten für eine Schwimmbadförderung bis zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 prüfen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

41. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sieht die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie keine Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrobusse auf Betriebshöfen vor, wie will die Staatsregierung die Verbreitung von Elektrobussen insbesondere bei privaten Omnibusunternehmen ohne Förderung der Ladeinfrastruktur voranbringen, wie steht sie dazu, wenigstens in Pilotvorhaben Ladeinfrastruktur für Elektrobusse auf Betriebshöfen zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ vom 14.07.2017 (AllMBI. S. 272) stützt sich beihilferechtlich auf die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMI) vom 13.02.2017 (BAnz. AT 15.02.2017 B4), geändert durch Bekanntmachung vom 28.06.2017 (BAnz. AT 10.07.2017 B4) und hier insbesondere auf die Öffnungsklausel für die Bundesländer in Nr. 9. Aus beihilferechtlichen Gründen darf nur die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (siehe Nr. 2 der Förderrichtlinien) gefördert werden. Ladeinfrastruktur für Elektrobusse auf Betriebshöfen darf daher nur gefördert werden, sofern diese öffentlich zugänglich ist.

Zur Unterstützung von Busunternehmen bietet die Staatsregierung aktuell eine Förderung von Pilotprojekten an. Daneben ist kurzfristig mit der Gewährung einer Förderung für die Errichtung eines gemeinsamen öffentlich zugänglichen zentralen Ladeparks für alle kompatiblen E-Busse sowie die kommunalen Nutzfahrzeuge in der Stadt Burghausen zu rechnen. Durch die Förderung von gemeinsamen Ladesäulen können die Auslastung der Ladesäulen erhöht und Synergieeffekte erzielt werden.

Auf Bundesebene bietet das BMI in seiner Förderrichtlinie „Elektromobilität“ vom 09.06.2015 eine Fördermöglichkeit auch für Ladesäulen der Fahrzeuge im ÖPNV, sofern die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind. Hier ist der Bund gehalten, Lösungsmöglichkeiten auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs aufzuzeigen und gegebenenfalls sein Förderprogramm auf Ladesäulen in Betriebshöfen zu erweitern

Für weitere Analysen in der Förderung auf Landesebene sollte zunächst die noch für dieses Jahr angekündigte neue Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Elektromobilität abgewartet werden, um eine unübersichtliche Förderkonkurrenz zu vermeiden.

42. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Projekte wurden über das Sonderprogramm „PremiumOffensive Tourismus“ seit Programmstart jeweils in welchem Umfang gefördert und wie definieren sich sogenannte Ankervorhaben (z. B. in einem Luxushotel am Tegernsee), die im genannten Programm gefördert werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Mit dem Sonderprogramm „PremiumOffensive Tourismus“ fördert der Freistaat Bayern erfolgreich Investitionen von Hotellerie und Gastronomie zur Qualitätssteigerung. Das beinhaltet etwa Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit, im Wellness- oder Kinderspielbereich. Bei der PremiumOffensive Tourismus geht es insbesondere darum, den gestiegenen Ansprüchen der Gäste gerecht zu werden. Details sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie veröffentlichten Informationsblatt entnehmbar: https://www.stmwi.bayern.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=1133&u=0&g=0&t=1510846897&hash=13513f3f0662ad4936d3f72d7c2d4ba76f0b1695&file=fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Foerderprogramme/Dokumente/Regionalfoerderung/Sonderprogramm_PremiumOffensive-Tourismus_.pdf

Mit den bisher 12 bewilligten Vorhaben und einer Fördersumme von insgesamt 6,2 Mio. Euro, konnten Investitionen in Höhe von 55,3 Mio. Euro unterstützt werden. Davon profitieren nicht nur die geförderten Betriebe, sondern auch die Handwerker und Einzelhändler der Region. Gerade in ländlichen Gebieten sind die Investitionen ein wichtiger Schub für die Wirtschaft vor Ort, für Arbeitsplätze und langfristigen Wohlstand.

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 wurden bei Kap. 07 04 Tit. 892 78 für 2017 zusätzliche Mittel zur Ausstattung der PremiumOffensive Tourismus in Höhe von 5 Mio. Euro bereitgestellt (siehe auch Anlage*). Für das Haushaltsjahr 2018 sind 10 Mio. Euro vorgesehen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

43. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft und in welcher Höhe wurden Mittel aus dem Förderprogramm „Digitalbonus.Bayern“, das das Ziel hat, kleine und mittlere Unternehmen bei der Digitalisierung der operativen Bereiche und dem Einstieg in neue digitale Geschäftsmodelle zu unterstützen, seit dem Start des Programms im Oktober 2016 abgerufen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Seit Programmstart sind insgesamt rund 3.400 Anträge eingegangen (Stand 31.10.2017). Für nahezu alle Anträge konnte der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Damit können die antragstellenden Unternehmen mit den Projekten beginnen. Ausgelöst werden Digitalisierungsinvestitionen von rund 134 Mio. Euro.

Voraussetzung für eine Auszahlung (= Mittelabruf) ist, dass die Projekte durchgeführt wurden (mehrmonatiger Durchführungszeitraum), die Rechnungen beglichen sind und der Verwendungsnachweis bei der zuständigen Regierung eingereicht und geprüft wurde. Auf dieser Basis konnten bis zum 30.10.2017 ca. 2,7 Mio. Euro an Zuschüssen an rund 370 Unternehmen ausbezahlt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

44. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen führt sie derzeit durch, um die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und im Speziellen alle Verkehrsbeteiligten, die aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland einreisen, über die Gefahr und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu informieren, plant die Staatsregierung, alle Mülleimer vor allem entlang der ostbayerischen Grenze tiersicher umzubauen bzw. gegen tiersichere Mülleimer auszutauschen, und hat die Staatsregierung – wie in der Tschechischen Republik bereits durchgeführt – im Falle eines Auftretens der ASP in Bayern konkrete Maßnahmen ausgearbeitet, die den möglichen befallenen Bezirk in kürzester Zeit „schweinefrei“ machen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) für die Öffentlichkeit finden sich u. a. auf den Internetauftritten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und diverser Verbände.

Aufgrund der ASP-Situation in Polen, den baltischen Staaten, Russland, Weißrussland und in der Ukraine hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstmals im Jahr 2014 eine Aufklärungskampagne initiiert. Seitdem wird die Bevölkerung in den Sommerhalbjahren durch Plakate auf Autobahnparkplätzen sowie Informationen auf digitalen Informationsstellen von Autobahnraststätten für das Thema sensibilisiert. In Bayern wird in Abstimmung mit dem BMEL entlang der A 9 als einer der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen plakatiert. Nachdem ASP-Fälle im Juli 2017 auch in der Tschechischen Republik aufgetreten sind, wurde auf Initiative der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) die diesjährige Plakataktion auf die A 6 vom Grenzübergang Waidhaus bis zur A 9 bei Nürnberg ausgeweitet. Bei der Informationskampagne werden Reisende und Fernfahrer durch mehrsprachige Plakate an Rastanlagen insbesondere darauf hingewiesen, Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter zu werfen. Das StMI beabsichtigt, die Plakataktion des BMEL auch auf Rastanlagen entlang von Bundes- und Staatsstraßen im tschechischen Grenzgebiet auszudehnen. Erste Abstimmungen dazu laufen bereits. Zudem werden die Straßenwärterinnen und Straßenwärter durch eine Kurzinformation zur Afrikanischen Schweinepest durch einen Aushang an den Meistereien für das Thema sensibilisiert und darauf hingewiesen, sorgsam mit aufgefundenen tierischen Speiseresten umzugehen. Darüber hinaus verbessert die Bayerische Staatsbauverwaltung den baulichen Standard der Rastanlagen kontinuierlich. So werden bei der Erweiterung oder dem Neubau der Rastanlagen in Bayern regelmäßig Müllbehälter vorgesehen, die mit einem Deckel verschlossen sind. Dieser Standard wird auch bei der Erneuerung der Müllbehälter an bestehenden Anlagen umgesetzt. Zahlreiche Rastanlagen an den Autobahnen sind darüber hinaus mittlerweile auch eingezäunt. Die Einzäunungen wurden bzw. werden dabei immer dann vorgesehen, wenn ein konkretes Erfordernis besteht, so z. B. auch bei der konkreten Gefahr von Wildwechsel. Die Einzäunung wird in diesen Fällen an ggf. notwendige Zäune entlang der Autobahn angeschlossen.

Eine flächendeckende Ausrüstung aller Rastanlagen mit verschließbaren Müllbehältern und/oder Einzäunungen im Hinblick auf die Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest geht allerdings über den bisherigen Standard deutlich hinaus. Aufgrund des aktuell sehr hohen Risikos einer Einschleppung in die Wildschweinpopulation in Deutschland ist derzeit aber die Aufstellung verschlossener und standsicherer Abfallbehälter im grenznahen Bereich zur Tschechischen Republik angedacht. Der Austausch der bestehenden Abfallbehälter erfolgt Zug um Zug. Den Flughäfen München und Nürnberg wurden die Info-Plakate zur ASP ebenfalls übermittelt.

Im Falle des Ausbruchs der ASP bei Haus- oder Wildschweinen regelt die „Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest“ (SchweinepestVO) des BMEL das weitere Vorgehen. Ergänzend zu den rechtlichen Regelungen gibt es Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts insbesondere zu Maßnahmen, die beim Nachweis von ASP beim Wildschwein zu ergreifen sind.

45. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand der beim zweiten Runden Tisch des Dialogprozesses für den Steigerwald am 12.05.2017 seitens des Vertreters der Staatsregierung angekündigten Prüfung der Einrichtung eines Biosphärenreservats als Vorstufe eines Weltnaturerbes, wer ist von der Staatsregierung mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt worden und wie sieht der weitere Zeitplan aus?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Auf Grundlage der Verständigung beim zweiten Runden Tisch des Regionalen Dialogprozesses Steigerwald lässt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Expertise zu den Realisierungsmöglichkeiten eines UNESCO-Biosphärenreservats in der Region Steigerwald erarbeiten. Dabei werden auch die Möglichkeiten eines UNESCO-Weltnaturerbes geprüft. Das Vergabeverfahren zur Erstellung dieser Expertise läuft derzeit. Mit Ergebnissen ist beim dritten Runden Tisch des Regionalen Dialogprozesses Steigerwald voraussichtlich im Lauf des Jahres 2018 zu rechnen.

46. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem, wie in den Medien berichtet, die Zahl der illegalen Tier- und Welpentransporte beständig zunimmt und beispielsweise im Landkreis Passau die Kosten des Veterinäramts aufgrund der Vielzahl der aufgegriffenen Tiere im Jahr 2017 auf 250.000 Euro explodiert sein sollen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten, die in den Landkreisen durch illegale Tiertransporte in Bayern seit 2012 entstanden sind und wer hat die jeweiligen Kosten übernommen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Frage nach der Höhe der seit dem Jahr 2012 durch „illegale Tiertransporte“ für die Landkreise entstanden Kosten sowie dazu, wer konkret die jeweiligen Kosten übernommen hat, kann im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht beantwortet werden.

Die Kostenfrage im Zusammenhang mit „illegalen Tiertransporten“ wurde zuletzt in der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Susann Biedefeld zur Plenarsitzung vom 23.10.2017 thematisiert (Drs. 17/18779 vom 26.10.2017) und war Gegenstand der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jutta Widmann (Fraktion FREIE WÄHLER) „Illegaler Welpenhandel“ (Drs. 17/17994 vom 06.11.2017). Ausführlich behandelt wurde das Thema Kosten in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Sanktionierung von illegalen Welpentransporten und Übernahme der anfallenden Kosten“ (Drs. 17/12969 vom 18.11.2016).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie den Erhalt der Außenstelle des Forstamts in Stadtsteinach auch dann, wenn in Kulmbach – laut Kabinettsbeschluss vom 20.06.2017 – ein „Grünes Zentrum“ mit der Bündelung von verschiedenen Akteuren aus der Land- und Forstwirtschaft an einem Standort entstehen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In „Grünen Zentren“ werden grundsätzlich beide Bereiche (Landwirtschaft und Forsten) eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammengeführt, um entsprechende Synergien, insbesondere bei der Amtsverwaltung auszunutzen, sowie für die Kunden eine zentrale Anlaufstelle zu bieten.

Auch für ein „Grünes Zentrum“ in Kulmbach, ist die Einbeziehung des Bereichs Forsten in Diskussion. Eine endgültige Entscheidung wird erst nach einer abschließenden Abstimmung mit den örtlichen Abgeordneten und kommunalen Entscheidungsträgern erfolgen.

48. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was konkret muss der Landkreis Landshut für Vorgaben erfüllen, damit das „Grüne Zentrum Landshut“ im Landkreis Landshut angesiedelt werden kann, wenn es zwischen der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) und der Stadt Landshut zu keiner Einigung kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Voraussetzung für die Errichtung des „Grünen Zentrums“ im Landkreis ist, dass dort ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, auf dem die Flächenbedarfe der beteiligten Partner realisiert werden können. Der Landkreis Landshut ist als Sachaufwandsträger der Landwirtschaftsschule ein Partner eines „Grünen Zentrums“ Landshut.

49. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fachberaterinnen und -berater für Erosionsschutz und Wasserrückhaltung sind an den einzelnen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern seit wann angestellt und mit welchem Stundenumfang beschäftigt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Themenbereiche Erosionsschutz und Wasserrückhaltung werden in der Landwirtschaftsverwaltung von den 47 Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesanstalt für Landwirtschaft und sowie der Gruppe Land- und Forstwirtschaft (Hochwasser) an den Regierungen bearbeitet.

An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft sind die sieben Fachzentren Agrarökologie sowie die 47 Sachgebiete L 2.2 Landwirtschaft für die oben genannten Themenbereiche zuständig. Um diese Aufgaben zielorientiert erledigen zu können, wurden zu den 15,23 Voll-Arbeitskräften der Fachzentren Agrarökologie und den 71,50 Voll-Arbeitskräften (Fachrichtung Pflanzenbau) der Sachgebiete L 2.2 zusätzlich 26 Voll-Arbeitskräfte Wasserberater und 12 Voll-Arbeitskräfte Sachbearbeiter Düngung in den letzten Jahren eingestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

50. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD)
- Bezugnehmend auf die Aufstellung der kommunalen Spitzenverbände im Zuge des von Ministerpräsident Horst Seehofer angeregten „Open-Book-Verfahrens“, wonach den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Jahre 2015 und 2016 durch flüchtlingsbedingte Mehrausgaben insgesamt 212,1 Mio. Euro beziehungsweise 333,4 Mio. Euro an bisher ungedeckten Kosten entstanden sind, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe der Freistaat Bayern die im Rahmen der Erstunterbringung angefallenen ungedeckten Kosten übernehmen wird, wie der Freistaat Bayern die Kommunen an den auf Bayern entfallenden Bundesintegrationsmitteln in Höhe von insgesamt 930 Mio. Euro für die Jahre 2016 bis 2018 beteiligen wird und wie die Staatsregierung sich auf Bundesebene für eine angemessene Anschlussregelung für die Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung einsetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Bewältigung des Flüchtlingszuzugs ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen dabei auf vielfältige Weise. Die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern erstattet der Freistaat Bayern den Kommunen nach Art. 8 des Aufnahmegesetzes (AufnG) eins zu eins, sofern es sich unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit um notwendige Kosten handelt und ein entsprechender Antrag innerhalb der in § 12 Abs. 4 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) bestimmten Jahresfrist gestellt wird. Die Abrechnung erfolgt also spitz, sodass den Kommunen bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben kein Defizit entstehen kann. In anderen Bundesländern erhalten die Kommunen unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten nur Pauschalen, die überwiegend als zu niedrig angesehen werden. Neben den einwohnerbedingt erhöhten Finanzzuweisungen nach Art. 7 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ist eine zusätzliche Kostenerstattung daher nicht angezeigt.

Die Landratsämter handeln im Bereich der Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben, sodass die den Landkreisen als Trägern des Verwaltungsaufwandes entstehenden Kosten unmittelbar aus dem Haushalt des Freistaates Bayern gezahlt werden. Zusätzlich erstattet der Freistaat Bayern den Landkreisen außerdem Kosten für die Betreuung dezentraler Unterkünfte in Gestalt einer sog. Hausverwalterpauschale, die unlängst bis Ende 2018 verlängert worden ist.

Der Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 30.05.2017 die Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes und damit eine Beteiligung der Kommunen abgelehnt (Beschluss auf Drs. 17/17128).

Der Bund muss sich zu seiner Verpflichtung bekennen, die Kommunen auf Dauer von den Folgekosten der gegenwärtigen und kommenden Flüchtlingszugänge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu entlasten. Deshalb muss der Bund die fluchtbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung im Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) auch über 2018 hinaus vollständig übernehmen. Dafür setzt sich die Staatsregierung auf allen Ebenen ein.

Bisher besteht eine gesetzliche Regelung für die Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II nur für die Jahre 2016 bis 2018. Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass die in diesen Jahren zugewanderten Flüchtlinge zu einem Großteil nicht rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Darüber hinaus ist mit weiteren Zugängen zu rechnen. Die Flüchtlinge werden die Sozialsysteme noch auf Jahre belasten. Daher ist eine gesetzliche Anschlussregelung ab dem Jahr 2019 erforderlich. Die Entfristung ist daher unabweisbar. Andernfalls würde der Bund die Folgen seines Handelns (Politik der offenen Grenze unter dem Motto „Wir schaffen das“) auf die Kommunen abwälzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

51. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wo in Bayern gab es seit 2013 Fälle von Coli-Bakterien im Trinkwasser (bitte mit Datum bzw. Zeitraum der Belastung und nach Regierungsbezirken auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Anzahl und Standorte von Trinkwasserversorgungsanlagen in Bayern, bei denen seit 2013 Belastungsereignisse mit Coli-Bakterien auftraten, und deren Belastungszeitraum, liegen nicht in ad-hoc abrufbarer Form vor, sondern erfordern Abfragen und Auswertungen bei den zuständigen Behörden. Die Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist daher in der vorgegebenen Zeit nicht durchführbar.

52. Abgeordneter
Ulrich Leiner
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Landtag am 06.04.2017 das Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern beschlossen hat und das Gesetz am 01.05.2017 in Kraft getreten ist, frage ich die Staatsregierung, wie viele Verbände haben sich an der Gründungsversammlung beteiligt (bitte mit Auflistung der jeweiligen Verbände), wen hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in den Gründungsausschuss bestellt, wen hat der Gründungsausschuss in den vorläufigen Vorstand gewählt (bitte jeweils aufgelistet nach Namen, Funktion und Wohnort und bitte mit den jeweiligen Stellvertreterinnen und -vertretern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat gemäß Art. 7 Abs. 1 des Pflegendenvereinigungs-gesetzes (PfleVG) folgende 25 Personen in den Gründungsausschuss berufen und hierzu alle relevanten Pflegeverbände und Gewerkschaften um Vorschläge gebeten. Mitglieder des Gründungsausschusses können nur natürliche Personen, aber keine Verbände sein. In der Körperschaft selbst können dagegen später auch Verbände Mitglied werden. Aus der nachstehenden Auflistung geht hervor, welche Personen aus der Mitte des Gründungsausschusses mit welcher Funktion in den vorläufigen Vorstand gewählt wurden:

Präsidium:

Präsident: Herr Georg Sigl-Lehner, Niederbayern

1. Vizepräsidentin: Frau Angelika Maria Thiel, Niederbayern

2. Vizepräsidentin: Frau Sonja Voss, Oberbayern

Weitere Vorstandsmitglieder:

Herr Johannes Bischof, Mittelfranken

Frau Jennifer Eich, Unterfranken

Herr Alexander von Hof, Mittelfranken

Herr Felix Holland, Oberfranken

Frau Andrea Hopfner, Oberbayern

Frau Agnes Kolbeck, Oberpfalz

Herr Bruno Lehmeier, Oberpfalz

Herr Michael Wetterich, Schwaben

Weitere Mitglieder des Gründungsausschusses:

Frau Branca Antic, Oberbayern

Herr Marcel Eckardt, Oberbayern

Herr Rocco Eidam, Oberbayern

Herr Jens Gotthardt, Oberpfalz

Herr Michael Gügel, Oberbayern

Herr Armin Heil, Oberbayern

Herr Heiko Ködel, Oberfranken

Herr Burkhard Köppen, Oberbayern

Herr Rainer Scherb, Oberbayern

Frau Stefanie Schlieben, Oberbayern

Frau Ellen Trapsokis, Oberbayern

Herr Michael Wittmann-Stängler, Oberpfalz

Frau Gertraud Wurm, Schwaben

Herr Christian Zanke, Oberbayern

Folgende Personen wurden als stellvertretende Mitglieder des Gründungsausschusses bestellt:

Herr Michael J. Bauch, Unterfranken

Herr Hans-Joachim Fink, Oberbayern

Frau Astrid Groß, Oberbayern

Frau Claudia Heim, Schwaben

Frau Denise Heinisch, Oberbayern

Herr Thomas Hepp, Unterfranken

Herr Philipp Kellermann, Oberbayern

Herr Rolf Kräften, Oberbayern

Frau Sabine Malcher, Oberbayern
Herr Titus Muschik, Oberbayern
Frau Elisabeth Nagengast, Oberfranken
Frau Eva Nieberle, Schwaben
Frau Maria Yvonne Pestaño-Göbel, Oberbayern
Herr Michael Rahn, Unterfranken
Frau Brigitte Rothe, Niederbayern
Herr Friedbert Rüb, Unterfranken
Frau Margit Schramm-Brunner, Mittelfranken
Frau Kathrin Weidenfelder, Oberbayern.

53. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder bis zu sechs Jahren in Bayern benötigen derzeit eine Therapie, beispielsweise durch Logopädie, Ergotherapie, Heilpädagogik, Psychotherapie oder andere Angebote (bitte nach Möglichkeit differenziert nach Angebot und Alter der Kinder), wie haben sich diese Zahlen in den einzelnen Altersstufen in den vergangenen drei Jahren entwickelt und wie gedenkt die Staatsregierung, auf diese veränderten Bedarfe im Rahmen von Angeboten der Kindertagesbetreuung zu reagieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

Bei den Leistungen Logopädie, Ergotherapie und Psychotherapie handelt es sich um Leistungen zur Behandlung einer Krankheit, deren Kosten u. a. von den gesetzlichen Krankenkassen getragen werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit hierfür besteht. Eigene Erkenntnisse stehen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht zur Verfügung, da es sich nicht um staatliche Leistungen handelt.

Außerdem erhalten Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung medizinisch-therapeutische Leistungen (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) durch die gesetzlichen Krankenkassen und Leistungen der Heilpädagogik als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger). Diese wird in interdisziplinären Frühförderstellen und in mobiler Form, z. B. auch in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, zur Verfügung gestellt. Eine Anfrage bei der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern zu in Anspruch genommenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung war jedoch im Rahmen der für Anfragen zum Plenum vorgegebenen Frist nicht möglich.

Für Kindertageseinrichtungen sieht der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) die Stärkung der Basiskompetenzen, der Persönlichkeit und der Resilienz und damit letztlich der Prävention vor. So gehören emotionale, soziale, gesundheitliche und sprachliche Bildung und Erziehung zu den zentralen Bildungs- und Erziehungsbereichen, die mit den anderen Bereichen des BayBEP eng verknüpft sind.

Das tägliche Miteinander in Kindertageseinrichtungen bietet vielfältige Möglichkeiten zur umfassenden Stärkung der kindlichen Persönlichkeit. Das pädagogische Personal unterstützt die Entwicklungsprozesse vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses. Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern stehen die pädagogischen Fachkräfte den Eltern beratend zur Seite und bahnen ggf. auch den Weg zu externer Expertise an.

Die aktuellen Regelungen zur Kindertagesbetreuung ermöglichen es den Einrichtungen, flexibel auf die jeweiligen Anforderungen zu reagieren. Bei dem Umgang mit den in der Anfrage genannten Förderbedarfen kann eine interdisziplinäre Zusammenarbeit einen wertvollen Beitrag leisten. So ermöglicht etwa die Heilmittelrichtlinie die Heilmittelerbringung, also z. B. logopädische oder ergotherapeutische Förderung, auch in den Räumen der Kindertageseinrichtung.

Auch die Zusammenstellung der Belegschaft selbst ermöglicht es, auf die jeweiligen Bedarfe zu reagieren. Dies wird auch in der Praxis gelebt, wie sich aus der Präsenz von Fachkräften in den Einrichtungen ergibt. Ausweislich der Kinder- und Jugendhilfestatistik waren zum Stichtag 01.03.2017 in Kindertageseinrichtungen u.a.

- 2.223 Dipl.-Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen und Dipl.-Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter (Fachhochschule oder vergleichbarer Abschluss),
- 940 Dipl.-Pädagoginnen bzw. -pädagogen, Dipl.-Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen und Dipl.- Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler,
- 269 Dipl.-Heilpädagoginnen bzw. -pädagogen,
- 510 Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen bzw. -pädagogen (Master bzw. Bachelor) und
- 1.664 Heilpädagoginnen bzw. -pädagogen (Fachschule), Heilerzieherinnen bzw. -erzieher, Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger tätig,

die jeweils in ihrem Bereich auf besondere Bedürfnisse der Kinder eingehen können.

54. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Dinge hinsichtlich des Pflegelotsen-Projekts des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, nachdem Staatsministerin Melanie Huml vor einem Jahr in einer Pressemitteilung (16.11.2016, Nr. 232/GP) angekündigt hat, dass das Projekt voraussichtlich im Jahr 2017 abgeschlossen sein wird, wie viele Pflegelotsinnen und -lotsen werden bzw. wurden in der Pilotphase geschult, wie wird mit dem Projekt weiter verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Projekt „Betriebliche Pflegelotsen“ wurde im Zeitraum von November 2016 bis Oktober 2017 durch die Evangelische Hochschule Nürnberg (EVHN) durchgeführt. Insgesamt nahmen 30 Interessentinnen und Interessenten an den konzipierten Pilotschulungen teil. Die EVHN hat ein Handbuch entwickelt, das im Rahmen eines Arbeitstreffens am 24.11.2017 präsentiert und diskutiert wird. Der Abschlussbericht wurde seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) noch nicht abgenommen, da er noch abschließend bewertet werden muss. Das StMGP wird dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege im ersten Quartal 2018 berichten.